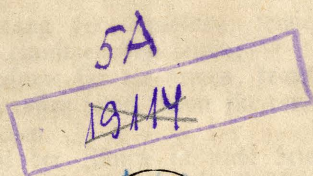


# Schragen

für die

Gewerksmeister, Gesellen und Lehrlinge

in der Stadt Dorpat.



2000

*Inv. 70242.*



**Dorpat.**

Druck von C. Mattiesen.

1865.



Дорпат

Gedruckt auf Verfügung des Rathes der Stadt Dorpat.

Dorpat, Rathhaus, am 15. März 1865.

Commerzbürgermeister C. J. Karow.

Ober-Secretair Carl v. Niekhoff.

Дорпат 15 марта 1865

Дорпат.

А  
М  
Э. А

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
9995

Дорпат

Дорпат 15 марта 1865

1865



# **S t r a g e n**

## **für die Gewerksmeister in Dorpat.**

### **I. Abschnitt.**

#### **Zweck und Eintheilung der Zünfte oder Gewerksämter.**

§ 1. Eine mit obrigkeitlicher Bestätigung unter bestimmten Vorschriften bestehende Verbindung mehrerer Handwerker heißt Zunft oder Gewerksamt.

§ 2. Der Zweck der Zünfte oder Gewerksämter ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen sie:

- 1) für die Vervollkommnung des Gewerbes Sorge tragen;
- 2) die Ausbildung und das Betragen der Zunftgenossen beaufsichtigen;
- 3) die Verwaltung der Amtslade, sowie der Unterstützungs-Cassen der Zunftgenossen leiten;
- 4) sich der Fürsorge für die armen, kranken und hilfsbedürftigen Zunftgenossen selbst, sowie für deren Wittwen und Waisen unterziehen.

§ 3. Die Zahl der Zünfte ist nicht beschränkt; sie kann auf Anordnung des Dorptischen Raths mit Bestätigung der Gouvernements-Obrigkeit vermehrt oder vermindert werden.

§ 4. Die Zünfte werden eingetheilt in gemischte oder zusammengelegte, welche verschiedene GewerksGattungen in sich vereinen, und in einfache, welche nur eine besondere GewerksGattung in sich begreifen.

§ 5. Zur Bildung einer besonderen Zunft ist erforderlich, daß von derselben nicht weniger als fünf in Dorpat wohnhafte Meister des fraglichen Gewerks vorhanden sind. Bis dahin werden die Meister, welche sich mit einem solchen Gewerke beschäftigen, einer bereits bestehenden Zunft, die ihrer Art nach mit diesem Betriebe am meisten übereinstimmt, zugezählt.

### **II. Abschnitt.**

#### **Von den Rechten und Verpflichtungen der Zünfte oder Gewerksämter und ihrer Glieder.**

§ 6. Die Rechte und Verpflichtungen der Zünfte oder Gewerksämter und ihrer Glieder werden, bei gänzlicher Aufhebung aller frü-



heren, namentlich der den Zünften ertheilten besonderen Schragen, durch gegenwärtigen „Schragen für die Gewerkmeister in Dorpat“ bestimmt und festgestellt.

§ 7. Jede Zunft ist verpflichtet, einen Amtsvorstand (Abschnitt IV) und eine Amtslade (Abschnitt VI) zu haben.

§ 8. Die Meister einer Zunft sind berechtigt, unter Leitung ihres Vorstandes und mit Wissen des Amtsgerichts, Versammlungen zu halten. (Abschnitt V.)

§ 9. Den Zünften ist gestattet, besondere Häuser oder Locale (Amtsstuben) zur Abhaltung ihrer Versammlungen und zur Aufbewahrung der ihnen gehörigen Gegenstände zu haben.

§ 10. Jede Zunft hat ihr besonderes Gewerkszeichen und Amtssiegel. Sie muß dieselben, ebenso wie alle ihr von der Obrigkeit etwa übergebenen Gewichte, Maße, Proben, Stempel und Muster, auf das Sorgfältigste aufbewahren.

§ 11. Bei jeder Zunft müssen Verzeichnisse der zu ihrem Gewerke gehörigen Meister, Gesellen oder Gehilfen und Lehrlinge in drei verschiedenen Büchern regelmäßig fortgeführt werden. In dem Verzeichnisse der Meister muß angegeben sein, wo und wann der Meister geboren, welcher Confession er angehört, wann er Meister und Bürger geworden, wo er wohnt und ob er verheirathet ist und Kinder hat.

§ 12. Jede Zunft muß alljährlich aus ihrer Mitte drei tüchtige Meister erwählen und dem Amtsgerichte zur Bestätigung und Vereidigung vorstellen, damit dieselben bei vorkommender Veranlassung auf Anordnung des Amtsgerichts zu Abschätzungen und Befichtigungen von Arbeiten hinzugezogen werden können.

§ 13. Den Zünften wird empfohlen, einen, der Zahl und den Vermögensverhältnissen ihrer Meister entsprechenden jährlichen Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkslehrlinge darzubringen.

§ 14. Den Zünften ist gestattet, in allen auf ihr Gewerke und den bessern Fortgang derselben bezüglichen Fragen beim Amtsgerichte mit Vorstellungen einzukommen. Wenn das Amtsgericht nach Erwägung der Sache von sich aus keine Verfügung treffen kann, so ist es verpflichtet, die Angelegenheit gehörigen Orts weiter vorzustellen.

§ 15. Den Gewerkmeistern ist es gestattet, behufs einer billigeren und besseren Anschaffung der bei ihnen zur Verarbeitung kommenden Materialien sich nach freiwilliger Uebereinkunft zu gemeinschaftlichen Einkäufen zu vereinigen.

§ 16. Die Zunftgenossen müssen den ihnen vorgeordneten Behörden, den Amtsversammlungen und Amtsvorständen die gebührende Achtung bezeugen und den Erlassen und Anordnungen derselben willige Folge leisten. Sie sind namentlich verpflichtet, falls sie nicht durch Krankheit oder andere legale Gründe daran behindert sein sollten, die ihnen in den Amtsversammlungen durch Wahl zugefallenen Aemter, sowie die ihnen von den Amtsversammlungen und Amtsvorständen ertheilten Aufträge unweigerlich anzunehmen und getreulich auszuführen.



§ 17. Wenn eine Zunft dem gegenwärtigen Schragen oder anderen obrigkeitlichen Vorschriften zuwider handelt, so ist solches, nicht nur an der Zunft selbst, sondern auch an dem Amtsvorstande zu ahnden.

### III. Abschnitt.

#### Von der Beauffichtigung der Gewerke.

§ 18. Die Beauffichtigung der Zünfte, wie der Gewerktreibenden überhaupt, wird vom Dörptischen Rath durch das Amtsgericht ausgeübt. Die Zünfte sowohl, als alle dem Gewerksstande zugezählten Personen sind demnach dem Amtsgerichte willigen Gehorsam schuldig; sie können jedoch über die Verfügungen dieser Behörde beim Rathe, und über letzteren, in Zunft-Verwaltungs- und Polizeisachen bei der Livländischen Gouvernements-Regierung sich beschweren.

§ 19. Der Dörptische Rath hat die Befugniß, die Zünfte mit neuen Schragen zu versehen und die bestehenden zu ändern und zu vervollständigen; desgleichen die vorhandenen Zünfte mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit zu theilen oder zu vereinigen.

§ 20. Zur Competenz des Amtsgerichts in Zunft- und Handwerksachen gehören:

- 1) alle Streitigkeiten zwischen den Gewerken selbst, soweit sie Gewerbe, Zunft, Schragen und Arbeitsberechtigung betreffen; sowie die Beschwerden der Aemter wegen Eindranges Unberechtigter;
- 2) alle Klagesachen oder Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen;
- 3) alle Beschwerden wegen Stellung schlechter, verdorbener oder verzögerter Handwerksarbeit und wegen übermäßiger Preise für Arbeitslohn und Handwerksmaterial;
- 4) Injurien und Streitigkeiten, welche bei den Amtsversammlungen vorkommen;
- 5) die Bestätigung der erwählten Amtsvorstände, Prüfungs-Commissarien und Tagatoren.

§ 21. Dem Amtsgerichte als Handwerks-Polizei-Behörde liegt ferner ob:

- 1) die Aufnahme der Meister in die Zünfte oder Gewerksämter zu verfügen, wonächst der Aeltermann des betreffenden Amtes dasselbe von der vom Amtsgerichte verfügten Aufnahme des Meisters in Kenntniß zu setzen und seinen Namen in das beim Amte geführte Verzeichniß der Meister einzutragen verbunden ist, damit derselbe Behufs der Erwerbung des Bürgerrechts und seiner Aufnahme in die kleine Gilde das weiter Erforderliche wahrzunehmen im Stande ist;
- 2) alle zu seiner Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Schragen und Ordnungswidrigkeiten von Seiten der Ge-



werktreibenden auch ohne förmliche Klage, nöthigenfalls mit Hilfe der Polizei, zu untersuchen und zu bestrafen;

3) für die Vervollkommnung der Gewerke zu sorgen und die zur Förderung des Gewerbetriebes geeigneten Einrichtungen anzuregen;

4) über alle Personen, welche in Dorpat selbstständig ein Gewerke betreiben, genau und systematisch geordnete Verzeichnisse zu führen.

§ 22. Alle Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen einer und derselben Zunft müssen, bevor sie an das Amtsgericht gelangen, zuerst bei dem betreffenden Amtsvorstande verhandelt werden.

§ 23. Bei dem Amtsgerichte findet vorzugsweise ein mündliches Verfahren statt, daher die Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen daselbst nur mündlich verhandelt werden, auch in Sachen der Amtsverwaltungen und der Handwerks-polizei eine Vertretung der Gewerker und Gewerksämter oder Zünfte durch Advocaten nicht zulässig ist.

§ 24. Mit Beziehung auf die dem Amtsgerichte laut § 21, Punkt 4 obliegende Wahrnehmung, sind alle Diejenigen, welche hier am Orte ein Handwerk, zünftiges sowohl als freies, für eigene Rechnung betreiben wollen, verpflichtet, nicht nur, wenn sie ihre Gewerthätigkeit beginnen, sondern auch ferner alljährlich in der Frist vom 1. November bis zum 15. December, sich mit der erforderlichen Meldung beim Amtsgerichte persönlich einzustellen. Zum Beweise, daß sie diese Vorschrift erfüllt haben, erhalten sie vom Amtsgerichte Bescheinigungen oder Attestate, zur unbehinderten Ausübung ihres Gewerbes, womit sie sich in vorkommenden Fällen legitimiren. Diese Attestate werden auf gewöhnlichem Papier aus gefertigt und sind dafür zur Deckung der mit dieser Ordnungsmaaßregel verbundenen Kosten zu erheben:

von Gewerbtreibenden, welche mit Gehilfen arbeiten 30 R. S.

von solchen, welche ohne Gehilfen arbeiten . . . . . 20 " "

#### IV. Abschnitt.

##### Von dem Amtsvorstande.

§ 25. Zum Amtsvorstande erwählen die Meister einer jeden Zunft aus ihrer Mitte alle zwei Jahre in einer allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit aus den in Dorpat domicilirenden Meistern einen Amts-Ältermann und zwei Beisitzer.

Die Erwählten müssen durch den abgehenden Vorstand sofort dem Amtsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden, welches dieselben, insofern sie keinem öffentlichen Tadel unterliegen, obrigkeitlich in ihren Aemtern zu bestätigen hat.

Anmerkung. Der Vorstand einer Zunft, zu welcher nur wenige Meister gehören, kann aus dem Ältermann und einem Beisitzer bestehen.



§ 26. Bei der Wahl des Amtsvorstandes einer zusammengesetzten oder für mehrere Gewerke gemeinschaftlich bestehenden Zunft muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß nicht alle Glieder desselben aus Genossen eines und desselben Gewerks erwählt werden.

§ 27. Keiner, der durch absolute Stimmenmehrheit der Meister auf der Amts-Versammlung zum Aeltermann oder Beisitzer erwählt worden, darf diese Wahl bei Vermeidung gesetzlicher Beandlung von sich ablehnen, sondern hat zwei Jahre hindurch alle Verpflichtungen und Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes zu erfüllen.

§ 28. Wer das Geschäft eines Aeltermanns oder Beisitzers zwei Jahre hindurch verwaltet hat, darf jede auf ihn fallende Wahl des Amtes zwei nach einander folgende Jahre von sich ablehnen. Wer das 60. Lebensjahr erreicht hat, kann für immer, wer an einer langwierigen schweren Krankheit leidet, darf während der Dauer derselben, und endlich, wer eine völlige Armuth und Nahrungslosigkeit nachweist, kann in dem Falle, wenn die Zunft ihm kein Gehalt geben will, die Wahl ausschlagen.

§ 29. Nur derjenige Meister darf zum Mitgliede des Amtsvorstandes erwählt werden, welcher zu lesen, zu schreiben und zu rechnen versteht, und bereits das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 30. Die neuervählten Vorstände müssen dem abgehenden Vorstände über die von ihm empfangenen Gelder, Vermögensstücke und Sachen der Zunft eine gehörige Quittung ausstellen und von dieser eine, durch den abtretenden Vorstand beglaubigte Abschrift bis zu ihrem Abgange in der Amtslade aufbewahren.

§ 31. In Abwesenheit oder während einer Krankheit oder in anderen Verhinderungsfällen des Aeltermanns, wird derselbe bis zur nächsten Amtsversammlung vertreten durch den älteren Beisitzer, dieser durch den jüngeren Beisitzer und endlich letzterer durch einen besonderen Stellvertreter, welcher von dem Amte für solche Fälle vorher zu erwählen ist.

§ 32. Der Amts-Aeltermann und dessen Beisitzer dürfen weder vom Amtsvorstande, noch von der Amtsversammlung, sondern nur vom Amtsgerichte einer Strafe unterzogen werden.

§ 33. Die Glieder des Amtsvorstandes dürfen vor Ablauf ihrer zweijährigen Amtszeit nicht eigenbeliebig ihrer Posten von der Zunft entsetzt werden, sondern letztere ist verpflichtet, falls sie Ursache haben sollte, auf die Entfernung eines Gliedes anzutragen, dieserhalb bei dem Amtsgerichte einzukommen, welches nach Untersuchung und genauer Bezeichnung der etwaigen Beschwerden der Zunft darüber zu entscheiden hat, ob der beklagte Amtsvorstand zu entsetzen ist oder nicht.

§ 34. Der Aeltermann und die Beisitzer haben sämtliche Amts-Angelegenheiten zu besorgen, das Amt bei den Behörden zu vertreten, die Amtsgerechtsame wahrzunehmen, für den guten Fortgang des Gewerks und dessen Vervollkommnung Sorge zu tragen, die Amtsgelder gehörig einzufordern und zu verwalten, sowie über deren Verwaltung jährliche Rechenschaft abzulegen; auf die gute Ord-



nung und Eintracht im Amte zu wachen, keine Mißbräuche und Uebertretungen des Schragens zu dulden, und für ihre Person in allen Sachen gerecht und unparteiisch zu handeln.

§ 35. Zu den Obliegenheiten des Amtsvorstandes gehört:

- 1) den Zunftgenossen die Vorschriften der Obrigkeit zu eröffnen und sie zur Erfüllung derselben anzuhalten;
- 2) dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jeden Zunftgenossen vorzustellen;
- 3) die Versammlungen der Meister zu veranstalten;
- 4) die Beschlüsse der Amtsversammlungen in Ausführung zu bringen;
- 5) Kenntniß zu haben von der Anzahl und Wohnung aller Zunftgenossen, von ihrer Familie und davon, ob sie sich im Wohlstande oder in Armuth befinden;
- 6) den erkrankten und unbemittelten Meistern, sowie den Wittwen und Waisen verstorbener Meister, sei es auf Beschluß der Zunft oder in dringenden Fällen ohne denselben, bis zur nächsten Amtsversammlung nach Möglichkeit aus der Amtslade Hilfe zu gewähren;
- 7) alle dem Amte zukommenden Abgaben, Gebühren und Straf-gelder zu erheben und heizutreiben, sowie auch zu buchen; überhaupt auch die Amtscassen zu verwalten;
- 8) darauf zu sehen, daß die Meister gutes Handwerkzeug besitzen und gute erlaubte Arbeit liefern;
- 9) darauf zu sehen, daß die Lehrlinge gehörig unterrichtet werden;
- 10) das vorschriftmäßige Verzeichniß der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu führen und alljährlich dem Amtsgerichte abschriftlich vorzustellen;
- 11) die Contracte zwischen den Meistern und Lehrlingen zu be-prüfen und zu bestätigen;
- 12) die Lehrlinge als Gesellen aufzunehmen und darüber das erforderliche Attestat auszustellen;
- 13) jeden neu aufgenommenen zünftigen Meister binnen sechs Monaten zur Erlangung des Bürgerrechts dem Amtsgerichte vorstellig zu machen;
- 14) das Interesse des Amtes in allen Stücken wahrzunehmen.

§ 36. Der Amtsvorstand hat alle Klagesachen und Streitigkeiten der Meister, Gesellen und Burschen einer Zunft unter sich, ehe sie an das Amtsgericht gelangen, gütlich zu vermitteln, und die Sache, wenn sie nicht die Summe von 7 Rbl. 50 Kop. S. übersteigt, von sich aus zu entscheiden. Die Klagesachen zwischen den Gesellen der Zunft jedoch kann der Amtsvorstand nur dann annehmen, wenn sie zuvor bei dem Gesellenvorstande verhandelt worden sind.

§ 37. Der Amtsvorstand darf in einer bereits entschiedenen Sache die von ihm gefällte Entscheidung nicht abändern.

§ 38. Wer mit der Entscheidung des Amtsvorstandes nicht zufrieden ist, muß binnen zwei Wochen darüber beim Amtsgerichte



sich beschweren, widrigenfalls er das Recht zur Beschwerdeführung verliert.

§ 39. Der Amtsvorstand muß einmal wöchentlich für den Fall, daß Klagen, Beschwerden oder Gesuche im Verlaufe der Woche eingegangen sein sollten, zur Erledigung derselben sich versammeln.

§ 40. Die Versammlungen des Amtsvorstandes sind in dem dazu bestimmten Amtlocale abzuhalten.

§ 41. Ueber die Verhandlungen in jeder Versammlung des Amtsvorstandes ist ein Protocoll von einem Mitgliede des Vorstandes oder von einem eigens dazu erwählten und angenommenen Schriftführer aufzunehmen.

§ 42. Der Amtsvorstand hat alle Schreiben und Attestate, welche von der Zunft zu erlassen und zu ertheilen sind, im Namen derselben auszustellen, zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu besiegeln.

§ 43. Der Amtsvorstand ist verantwortlich für alle Uebertretungen der Handwerksverordnungen und namentlich dieses Schragens von Seiten der Zunft als solche.

§ 44. Die Aelterleute haben in allen Zusammenkünften der Zünfte den ersten Platz; sie sowohl als die Beisitzer machen sich ein höfliches Betragen gegen Jedermann zur besonderen Pflicht.

§ 45. Dem Amtsvorstande kann ein Gehalt bewilligt und muß jährlich zu seinen Kanzelleibedürfnissen eine Summe Geldes von der Zunft angewiesen werden; auch ist zu den Bestellungen in Amtssachen ein Bote zu halten.

## V. Abschnitt.

### Von den Amtsversammlungen.

§ 46. Jede Zunft muß alle drei Monate (zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten) und kann außerdem, wenn ein besonderer, die Zunft betreffender Vorfall sich ereignet, eine allgemeine Versammlung halten.

§ 47. In den Amtsversammlungen können nur die, in die Zunft eingetretenen und aus derselben nicht ausgeschiedenen Meister gegenwärtig sein.

§ 48. Zu solchen Versammlungen muß der Aeltermann sämtliche in Dorpat anwesende Meister des Amtes zusammenberufen lassen; jedoch 24 Stunden vorher dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen.

§ 49. Die Amtsversammlungen sind in dem dazu bestimmten Amtlocale abzuhalten.

§ 50. Die Versammlung darf weder berathen noch beschließen, wenn der Amtsvorstand nicht zugegen ist.

§ 51. Gegenstände der Verhandlung, Berathung und Beschlußnahme in den Amtsversammlung sind:

- 1) die Erfüllung obrigkeitlicher Befehle;
- 2) die Wahlen zu den Aemtern der innern Verwaltung der Zunft;



- 3) die förmliche Vollziehung der Aufnahme der Lehrlinge, Gesellen und Meister in die Zunft, sowie die Ausschließung derselben aus der Zunft;
- 4) die Bestimmung, ob und mit welchem Beitrage oder Quartalgelde zum Besten der Amtscasse die Meister belegt werden sollen;
- 5) die Einnahmen und Ausgaben der Amtscasse festzustellen und namentlich die Unterstützungen zu bestimmen, welche für Kranke und durch Unglücksfälle verarmte Handwerker, sowie für Wittwen und Waisen aus der Amtslade zu zahlen sind;
- 6) die Abnahme und Beprüfung der Rechnungen des Amtsvorstandes über die Verwaltung der Amtscassen und
- 7) über die allgemeinen Interessen der Zunft und die Vervollkommnung des Handwerks zu berathen.

§ 52. Die Versammlung kann alle in derselben vorgefallenen Störungen der Ruhe und Ordnung von sich aus beahnden, die Schuldigen aber mit einer Geldbuße, welche die Summe von 5 Rbl. nicht übersteigen darf, belegen. Sollte das Vergehen eine ernstere Beahndung erfordern, so muß der Amtsvorstand dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen.

§ 53. Der Ältermann hat unter Assistenz seiner Beisitzer die Verhandlungen auf der Versammlung zu leiten, und auf gute Ordnung in der Versammlung zu sehen. Er muß mit den Beisitzern vor einem Tische, auf welchem die Amtslade steht, sitzen, und hat die Versammlung durch Aufhebung des Deckels der Lade und durch 3 Schläge mit einem Hammer auf den Tisch zu eröffnen, sowie durch Schließung des Ladendeckels und 3 Hammerschläge zu beenden.

§ 54. Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll von einem Gliede des Amtsvorstandes, oder von einem eigens dazu erwählten Schreiber in der Versammlung aufzunehmen, und von dem Amtsvorstande und dem etwaigen Schreiber zu unterzeichnen.

§ 55. Bei der Abstimmung entscheidet immer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Amtsmeister, sind aber die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Meinung des Ältermanns oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

§ 56. Keine Zunft darf eine, von ihr entschiedene Sache wiederum anders entscheiden.

§ 57. Klagen und Beschwerden über das Verfahren einer Zunft werden beim Amtsgerichte angebracht.

§ 58. Sollte ein Handwerker mit der Entscheidung der Versammlung nicht zufrieden sein, so hat er seine Beschwerde darüber binnen 14 Tagen dem Amtsgerichte vorzustellen, widrigenfalls er das Recht zur Beschwerde verliert; jedoch ist dadurch dem Amtsgerichte nicht das Recht benommen, von sich aus amtlich einzuschreiten.

§ 59. Wenn es im Interesse eines Handwerkers liegt, daß das Amt zusammenberufen werde, so hat derselbe sich bei dem Ältermann zu melden und demselben die Ursache, weswegen er die Zusammen-



kunft verlangt, anzuzeigen. Findet der Aeltermann, daß eine sofortige Zusammenberufung des Amtes erforderlich ist, so hat er solche anzuordnen; findet er aber, daß die Sache ohne Schaden bis zur nächsten gewöhnlichen Quartal-Versammlung verschoben werden kann, so steht es dem Aeltermann frei, die sofortige Einberufung des Amtes nicht zu gestatten, indem vermieden werden muß, daß die Meister durch häufige Versammlungen von ihren häuslichen Arbeiten abgehalten werden. Doch steht dem ansuchenden Meister das Recht zu, gegen eine solche Entscheidung innerhalb 7 Tagen an das Amtsgericht zu recurriren.

§ 60. Wenn auf Antrag eines Handwerkers eine besondere Versammlung gehalten wird, so hat derselbe 1 bis 2 Rbl. S. zur Lade zu zahlen.

§ 61. Vor und während der Versammlung dürfen in dem Locale derselben keine geistigen Getränke gereicht und verabfolgt werden.

§ 62. Zu der Amtsversammlung, welche auf einen bestimmten Tag und eine bestimmte Stunde anzusagen ist, muß jeder eingeladene Meister zur angesetzten Zeit erscheinen, und darf die Versammlung nicht eher verlassen, als bis sie von dem Aeltermann gehoben worden, es sei denn, daß er nachweisen könnte, daß er wegen hohen Alters, oder wegen Krankheit, wegen Anfertigung einer bestellten nothwendigen, dringenden Arbeit, oder wegen anderweitiger dringender Geschäfte, wegen des Todes eines Familiengliedes, oder wegen unvorhergesehener Unglücksfälle außer Stande gewesen, solcher Verpflichtung nachzukommen.

§ 63. In der Amtsversammlung soll ein jedes Mitglied sich ruhig und bescheiden betragen und wenn Jemand Etwas anzubringen hat, solches, nachdem er zuvor die Erlaubniß von dem Aeltermann dazu erbeten hat, verständig und besonnen, stehenden Fußes thun, nicht zur Sache gehörige Dinge unberührt lassen und in keiner Weise die Würde der Amtsversammlung verletzen.

## VI. Abschnitt.

### Von der Amtslade.

§ 64. Die Amtslade einer jeden Zunft, muß ein mit drei verschiedenen Schlössern wohl versehener und sicherer Kasten sein, darin sämtliche Bücher, Documente und Gelder der Zunft aufbewahrt werden müssen. Es sollen namentlich darin vorhanden sein:

- 1) der gegenwärtige Amtsschragen und die dem Amte zugefertigten obrigkeitlichen Verordnungen;
- 2) das Protocoll oder Notizenbuch über die beim Amte stattgehabten Verhandlungen;
- 3) ein genaues Verzeichniß aller dem Amte gehörigen Vermögensstücke und Sachen;
- 4) die Register über sämtliche beim Amte angeschriebenen Meister, Gesellen und Lehrlinge;
- 5) sämtliche dem Amte zugehörigen Documente;
- 6) des Amtes Zeichen, Siegel und Stempel, sowie die etwa vom Amtsgerichte erhaltenen Maaße, Gewichte und Proben;



7) die vom Amtsgerichte attestirten Schnurbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes und sonstige bei demselben zu führenden Bücher.

§ 65. Die Schlüssel zu den Schlössern der Lade müssen so vertheilt werden, daß der Aeltermann den Hauptschlüssel, die beiden Beisitzer aber die Schlüssel zu den zwei Nebenschlössern führen. Die Lade darf nur geöffnet werden in Gegenwart des Aeltermanns und der beiden Beisitzer oder deren Stellvertreter.

§ 66. Die Amtslade muß sich in dem etwanigen Amtslocale oder bei dem jedesmaligen Aeltermann an einem sichern Ort in Verwahrsam befinden, und hat derselbe dafür die möglichste Sorge zu tragen, daß die Lade weder gestohlen, noch spoliirt werde, indem der Aeltermann, falls solches dennoch durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit geschehen sollte, dafür mit seinem Vermögen und persönlich verantwortlich bleibt.

§ 67. Die Amtscasse wird gebildet:

- 1) aus den Strafgeldern, welche für die Verletzungen der Handwerksverordnungen erhoben werden;
- 2) aus den, von den Handwerkern bei ihrer Ausnahme in die Zunft zu entrichtenden Geldbeiträgen;
- 3) aus den nach Bestimmung der Amtsversammlung zu zahlenden Quartalgeldern;
- 4) aus den etwanigen, dem Amte gemachten Geschenken und
- 5) aus den Renten und Revenüen des etwa vorhandenen Amtsvermögens.

§ 68. Die Amtsgelder werden verausgabt:

- 1) zur Unterstützung für franke und arme Handwerker und Handwerkerswitwen und Waisen, sowie überhaupt zur Förderung wohlthätiger Zwecke;
- 2) für die Unterhaltung des Amtslitals, für Gehalte des Amtsvorstandes, des Amtschreibers und des Amtsboten, sowie überhaupt für die Bestreitung der bei der Verwaltung der Zunft vorfallenden Kosten;
- 3) für die Unterhaltung der Handwerkschulen und
- 4) für die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Zunft.

§ 69. Die Amtsgelder dürfen namentlich nicht zu Gastmählern und Lustbarkeiten verwandt werden.

§ 70. Die Amtscasse wird von dem Aeltermann und den beiden Beisitzern gemeinschaftlich verwaltet, daher dieselben auch in solidum für allen durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit der Casse entstandenen Schaden und Nachtheil dem Amte verhaftet sind.

§ 71. Die Beitreibung der Straf gelder und die Erhebung der Abgaben, sowie überhaupt die Verwaltung der Casse kann von jeder Zunft unter Aufsicht des Aeltermanns besonderen, aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorstehern übertragen werden, welche bei solcher Verwaltung die, dem Amtsvorstande in dieser Beziehung vorgeschriebenen Regeln zur Richtschnur zu nehmen haben.



§ 72. Alle Amtseinnahmen müssen sofort nach deren Eingang unter fortlaufender Nummer mit Angabe des Tages, Monats und Jahres, und eben so auch alle Ausgaben sofort bei der Auszahlung in das Cassabuch eingetragen werden.

§ 73. Der Amtsvorstand muß für den Zuwachs der Casse bemüht sein, und alle eingeflossenen Gelder, deren Verausgabung nicht so bald zu erwarten steht, in Werthpapieren der Creditanstalten anlegen.

§ 74. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die der Casse bestimmten Gelder ohne Zeitverlust beizutreiben, und darf nur in dringenden Fällen ohne Vorwissen und Genehmigung der ganzen Zunft Ausgaben machen. Auch muß derselbe über alle Ausgaben gehörige Quittungen und Belege von dem Geldempfänger abfordern und in der Lade aufbewahren.

§ 75. Es ist eine Verpflichtung des Amtsvorstandes, die Cassabücher in jeder Amtsversammlung zur beliebigen Durchsicht von Seiten der Amtsglieder auszulegen, auch bei seinem Abgange und am Schlusse eines jeden Jahres über die Verwaltung der Casse dem Amte Rechenschaft abzulegen.

§ 76. In der Quartal-Versammlung zu Weihnachten eines jeden Jahres und beim Abgange des Amtsvorstandes müssen von der Amtsversammlung drei Meister erwählt werden, welche die Cassabücher sowohl, als auch den wirklichen Cassabestand genau zu revidiren und zu untersuchen, und spätestens binnen 14 Tagen über den Befund der Revision dem Amte Bericht zu erstatten haben.

§ 77. Das Amtsgericht ist befugt, auf angebrachte Klage oder bei sonstiger Veranlassung zu jeder Zeit die Casse zu revidiren.

## VII. Abschnitt.

### Von besonderen Unterstützungs-Cassen.

§ 78. Zu mehrerer Erfüllung des Zweckes einer Unterstützung der Hilfsbedürftigen ist es den Zünften gestattet, besondere Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Waisen-Cassen zu errichten.

§ 79. Diese Unterstützungs-Cassen können die Zünfte entweder für sich oder in Verbindung mit anderen Zünften begründen; es können nur Handwerker darin aufgenommen, andererseits aber keine Amtsglieder verpflichtet werden, sich wider Willen in eine solche Casse aufnehmen zu lassen.

§ 80. Die besonderen Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Unterstützungs-Cassen oder Vereine müssen von drei Vorstehern verwaltet werden, welche von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte zu erwählen sind.

§ 81. Die Cassen werden gebildet:

- 1) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
- 2) aus den etwanigen freiwilligen Gaben;
- 3) aus den von der Versammlung der Mitglieder bestimmten regelmäßigen Beiträgen;



4) aus Strafgeldern, und  
5) aus den Revenüen des, dem Vereine gehörigen Vermögens.

§ 82. Die Gelder dieser Cassen können nur verwandt werden:

- 1) zu den Verwaltungskosten dieser Cassen, und
- 2) zur Unterstützung der Mitglieder und deren Familienglieder.

§ 83. Die Gelder und Bücher jeder Casse werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern wohlverseheneu Kasten aufbewahrt.

§ 84. Die Vorsteher müssen die Einnahme und Ausgabe der Cassen in zwei verschiedene, vom Dörptschen Amtsgericht attestirte Schnurbücher genau eintragen, und haben in Ermangelung besonderer Bestimmungen bei der Verwaltung der Cassen die, für die Verwaltung der allgemeinen Amtscasse erlassenen Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 85. Die Vorsteher müssen namentlich die Cassabücher in jeder Versammlung der Mitglieder zur beliebigen Durchsicht vorlegen, und nicht nur bei ihrem Abgange, sondern auch am Schlusse eines jeden Jahres über die Verwaltung der Cassen dem Verein Rechenschaft ablegen.

§ 86. Am Schlusse eines jeden Jahres und bei der Wahl neuer Vorsteher ist die Cassen von drei besonders dazu erwählten Mitgliedern zu revidiren und darüber dem Verein Bericht zu erstatten.

§ 87. Die Gelder, welche aus der Amtslade oder den Unterstützungscassen an hilfsbedürftige Handwerker und deren Familienglieder zu zahlen sind, können nicht von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

### VIII. Abschnitt.

Von den Meistern, ihrer Aufnahme in die Gewerksämter und ihrem Ausscheiden aus denselben.

§ 88. Die Meister eines Dörptschen Gewerksamtes werden eingetheilt in:

- 1) zünftige Meister, und
- 2) zunftverwandte Meister.

§ 89. Zünftige Meister sind diejenigen, welche in einem als zünftig bestehenden Gewerke die Meisterschaft und zugleich auch die Berechtigung erlangt haben, in Dorpat ihr Gewerbe auszuüben.

Anmerkung. Die Beilage A giebt eine Zusammenstellung der gegenwärtig in Dorpat bestehenden zünftigen Gewerke.

§ 90. Die zünftigen Meister sind verpflichtet, sich innerhalb sechs Monaten nach ihrem Eintritt in die Zunft, zur Aufnahme in die Bürgerschaft der kleinen Gilde zu melden, widrigenfalls ihnen das Recht auf Betreibung ihres Gewerks ihnen entzogen wird. Von dieser Verpflichtung sind nur die Gold- und Silberarbeiter ausgenommen.

§ 91. Zu den zunftverwandten Meistern zählen diejenigen, welche freie, keinem Zunftzwange unterliegende Gewerke mit Gehilfen hier am Orte zu betreiben berechtigt sind.



Anmerkung 1. Die Beilage B enthält ein Verzeichniß der gegenwärtig in diese Kategorie fallenden Gewerke.

Anmerkung 2. Zu den Gilden steuernde Kaufleute, welche freie Gewerke betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Schragens.

§ 92. Als zunftverwandte Meister werden ohne Rücksicht auf den Heimathsort, sowohl Inländer als auch Ausländer aufgenommen. Diejenigen zunftverwandten Meister, welche zur Dörptschen Gemeinde angeschrieben sind oder sich später dazu anschreiben lassen, haben zu jeder Zeit das Recht, um die Aufnahme als Bürger der kleinen Gilde nachzusuchen.

§ 93. Die zunftverwandten Meister müssen, mit Nachachtung der im 1. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, entweder sich einem bereits bestehenden Gewerksamte anschließen, oder sie können zur Bildung neuer Aemter zusammentreten. Der Anschluß an ein bereits bestehendes Amt erfolgt entweder nach vorgängiger Vereinbarung mit demselben oder auf Anordnung oder jedenfalls mit Genehmigung des Amtsgerichts.

§ 94. Zünftige und zunftverwandte Meister unterliegen der gleichen Ordnung für die Aufnahme in die hiesigen Gewerksämter; sie haben auch die Quartalsabgaben und andere Beiträge zur Amtslade in gleichem Maße und nach den allgemeinen Regeln des betreffenden Amtes beizubringen.

§ 95. An den Amtsversammlungen und an den dort vorkommenden Verhandlungen betheiligen sich die zunftverwandten Meister in derselben Weise, wie die zünftigen, indem sie auch zu allen Aemtern und Aufträgen wählbar sind.

§ 96. Wer als Meister in ein Amt aufgenommen zu werden wünscht, muß sich deshalb beim Amtsgerichte melden und zunächst den Beweis führen:

- 1) daß er sich zur christlichen Religion bekennt;
- 2) freien Standes, und
- 3) von untadelhafter Führung ist;
- 4) zu lesen, zu schreiben und zu rechnen versteht, und
- 5) die technische Befähigung zur selbstständigen Ausübung seines Gewerks besitzt.

§ 97. Der Beweis der technischen Befähigung kann in dreierlei Weise geführt werden:

- 1) Durch Beibringung eines Zeugnisses der betreffenden Prüfungs-Commission (siehe § 98 und folgende), aus welchem hervorgeht, daß der Candidat eine Probearbeit angefertigt und in der Prüfung sich als hinlänglich geschickt und befähigt erwiesen hat, um das Meisterrecht zu erlangen (die Probearbeit wird Meisterstück und derjenige, der sie anfertigt, Stückmeister genannt).
- 2) Durch Beibringung einer Declaration der für sein Gewerke bestellten Prüfungs-Commission, des Inhalts, daß des Candidaten technische Befähigung zur selbstständigen Ausübung



seines Gewerks der Prüfungs-Commission bereits hinlänglich bekannt und dergestalt constatirt ist, daß von der Anfertigung eines Meisterstücks abgesehen werden kann.

- 3) Durch Beibringung authentischer Beweise nachstehender Art:
- a. Patente und Privilegien, wie sie von Staatsregierungen zur Ausübung besonderer Gewerke ertheilt werden;
  - b. Attestate von technologischen Instituten, Academien, gelehrten Gesellschaften und dgl., die den Candidaten als befähigten Techniker oder Künstler legitimiren;
  - c. Beweise, daß der Candidat in einer der beiden Hauptstädte des Reichs oder in einem namhaften industriellen Orte des In- oder des Auslandes entweder nach besonderer Prüfung das Meisterrecht erlangt oder aber auch sein Gewert mindestens ein volles Jahr an einem solchen Hauptorte als kunstfertiger Meister in tadelloser Weise selbstständig und mit Gehilfen ausgeübt hat.

Anmerkung. Es bedarf keines Nachweises darüber, wie und wo der Candidat sein Gewert erlernt hat, doch bleibt es ihm unbenommen, auch hierauf Bezügliches mit vorzustellen.

§ 98. Zur Beprüfung und Begutachtung der nach § 97 Punkt 1 anzufertigenden Probearbeiten, desgleichen zur Ausstellung der im Punkt 2 erwähnten Declarationen tritt für jedes Gewert eine Prüfungs-Commission zusammen, die zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet ist und aus dem Amts-Ältermann und einem vom Amte erwählten Amtsmeister, gleichwie aus zwei vom Amtsgerichte zu berufenden Sachverständigen unter dem Vorsitz eines Gliedes des Amtsgerichts besteht. Die beiden Sachverständigen sind wo möglich aus Personen zu ernennen, die keinem Zunftverbande angehören.

Bei jedem Gewertsamte befindet sich eine vom Amtsgerichte genehmigte Specification der als Meisterstück anzufertigenden Probearbeiten.

§ 99. Wer seine Befähigung zur Meisterschaft durch Anfertigung einer Probearbeit darthun will, wendet sich an das Amtsgericht, welches ihn an den Ältermann des betreffenden Amtes verweist, der ihm die Specification der Probearbeiten zur beliebigen Auswahl vorzulegen hat. Doch ist es ihm auch gestattet, sich die zur Anfertigung einer selbstgewählten, in der Specification nicht enthaltenen, zum Gebiete des betreffenden Handwerks gehörenden Probearbeit die Genehmigung beim Amtsgerichte zu erbitten, welches mit Zuziehung des betreffenden Ältermannes die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern hat.

§ 100. Zur Anfertigung der Probearbeit hat der Stückmeister das dazu erforderliche Material und Werkzeug, sowie ein passendes Local aus seinen Mitteln zu beschaffen. Auch verbleibt das von ihm angefertigte Meisterstück unter allen Umständen sein Eigenthum.

§ 101. Dem Stückmeister ist es gestattet, mit Zustimmung der



Prüfungs-Commission, bei Anfertigung des Meisterstücks zu den größeren Handreichungen einen oder mehrere Gehilfen zu benutzen, wenn die Arbeit von einer einzigen Person nicht ausgeführt werden kann. Diese Gehilfen dürfen nichts ohne ausdrückliche Anweisung des Stückmeisters thun.

§ 102. Die Probearbeit muß von dem Stückmeister unter beständiger Aufsicht eines oder zweier vom Amtsvorstande dazu erwählten Schaumeister angefertigt werden. Ferner sind die Glieder der Prüfungs-Commission zu jeder Zeit berechtigt, die Probearbeit während ihrer Anfertigung in Beprüfung zu nehmen. Die Prüfungs-Commissarien und die Schaumeister dürfen unter keinem Vorwande, weder in Geld und Geschenken, noch in Verzehrung, irgend welche Entschädigung vom Stückmeister beanspruchen, noch entgegennehmen.

§ 103. Nach Vollendung der Probearbeit wird dieselbe mit einem schriftlichen oder mündlichen Berichte der Schaumeister der Prüfungs-Commission vorgestellt. Die Prüfungs-Commission unterzieht die Arbeit hierauf einer gründlichen Besichtigung und nachdem sie sich ferner von den für das Gewerbe erforderlichen Kenntnissen des Stückmeisters durch Prüfung Gewißheit verschafft, fertigt sie demselben hierüber der Wahrheit gemäß ein Zeugniß aus. Hat ein Stückmeister durch die Probearbeit und Prüfung nicht gehörig nachgewiesen, daß er die für einen Meister erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, so kann er sich erst nach Ablauf von sechs Monaten zur Anfertigung einer neuen Probearbeit und Ablegung einer abermaligen Prüfung melden.

§ 104. Zur Erlangung des Meisterrechts im Baderamte, muß der Candidat nächst dem Zeugnisse der Prüfungs-Commission, auch noch ein Zeugniß von der Livländischen Medicinal-Verwaltung darüber beibringen, daß er die zum Meisterwerden gehörige Befähigung und Geschicklichkeit besitzt.

§ 105. Wenn Jemand als Meister in ein Amt aufgenommen zu werden wünscht, von dessen technischer Befähigung dazu die Prüfungs-Commission bereits hinlängliche Kenntniß besitzt, so ist sie berechtigt, ihn von der Anfertigung einer besonderen Probearbeit zu entbinden und kann die Prüfung auf das theoretische Examen beschränken, in welchem Fall sie die in § 97 Punkt 2 angeführte Declaration ausstellt.

§ 106. Zur Ausstellung der im vorigen § bezeichneten Declaration ist die übereinstimmende Meinung sämmtlicher fünf Glieder der Prüfungs-Commission erforderlich; in allen andern Fällen entscheidet die Majorität, jedoch hat derjenige, welcher in der Minderheit geblieben ist, in allen Fällen und namentlich auch in den § 103 erwähnten Zeugnissen, seine abweichende Meinung verschreiben zu lassen.

§ 107. Gegen alle Anordnungen und Entscheidungen der Prüfungs-Commission, wodurch ein Stückmeister sich in seinen Rechten gravirt fühlen sollte, kann derselbe innerhalb 14 Tagen beim Amtsgerichte Beschwerde führen.

§ 108. Die in § 97 angeführten Zeugnisse, Declarationen und



Beweise werden, nachdem sie vom Amtsgerichte in formeller Ordnung befunden worden, dem Vorstande der betreffenden Zunft zur Einsicht mitgetheilt, wonächst demselben die bezügliche Probearbeit zur Befichtigung überwiesen wird. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, seine etwaigen Bedenken innerhalb 14 Tagen beim Amtsgerichte vorzubringen, welches dieselben nach näherer Beprüfung berücksichtigt oder als unerheblich zurückweist.

§ 109. Wer nach Anleitung des § 97 in der einen oder anderen Weise seine technische Befähigung zur Meisterschaft dargethan hat, erhält vom Amtsgerichte die Anweisung, sich noch darüber zu legitimiren:

- 1) daß er bereits 21 Jahr alt ist;
- 2) falls er sein Gewerbe in Dorpat betreiben will, daß er im Stande ist, eine Werkstatt einzurichten, und
- 3) falls er zünftiger Meister werden soll, daß er zur Dörptschen Gemeinde angeschrieben ist.

§ 110. Nachdem der Candidat in allen diesen Beziehungen resp. das Gebührende erfüllt hat, verfügt das Amtsgericht seine Aufnahme als Meister in die betreffende Zunft in Gegenwart des zu Gericht beschiedenen Amtsvorstandes, welcher hierauf den Aufgenommenen der nächsten allgemeinen Amtsversammlung vorstellt und in das Verzeichniß der Meister seines Gewerkes einträgt.

§ 111. Jeder Meister, ob zünftig oder zunftverwandt, hat bei seiner Aufnahme in ein Amt, die für dasselbe festgestellten Eintritts- oder sog. Meistergelder zum Besten der Amtslade zu entrichten.

§ 112. Kein Amt darf bei der Aufnahme eines Meisters mehr Kosten und Leistungen von demselben fordern, als vorgeschrieben ist, und eben so wenig dürfen von den Stückmeistern oder den aufzunehmenden oder aufgenommenen Meistern überhaupt, Bewirthungen und Schmausereien verlangt oder gegeben werden.

§ 113. Es ist jedem Meister gestattet, das Meisterrecht in vorgeschriebener Weise in mehreren Zünften zu erwerben und gleichzeitig auszuüben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, in einer jeden solchen Zunft die Obliegenheiten eines Mitgliedes zu erfüllen und namentlich die Meistergelder und anderweitigen Abgaben und Beiträge zu den resp. Amtscassen zu entrichten.

§ 114. Von einem Meister, der aus einem hiesigen Amte ausgeschieden ist und später wieder in dasselbe eintreten will, wird bei seiner Meldung zur Wiederaufnahme eine Prüfung oder ein Meisterstück nicht gefordert. Er ist aber zur Entrichtung der von seinem Austritte ab in die Amtslade zu entrichten gewesenen Zunftbeiträge (Quartalgelder) auf Verlangen der Zunft verpflichtet.

§ 115. Der Austritt oder das Ausscheiden eines bereits aufgenommenen Meisters aus dem Amte kann entweder auf Wunsch und Verlangen des Meisters oder wider seinen Willen erfolgen.

§ 116. Ein Meister kann zu jeder Zeit aus dem Amte freiwillig austreten, muß jedoch alle rückständigen Abgaben und Beiträge zu den Amtscassen, deren Mitglied er gewesen ist, entrichten.

§ 117. Die Ausschließung eines Meisters aus dem Amte er-



folgt, wenn derselbe ein Verbrechen begangen, das den Verlust der Standesrechte nach sich zieht. Ein sonach Ausgeschlossener kann nur dann wiederum aufgenommen werden, wenn er Begnadigung erlangt hat und gehörige Beweise über seine Besserung beibringt.

§ 118. Jedes Amt ist ferner berechtigt, beim Amtsgerichte darum nachzusuchen, daß ein hiesiger Handwerker von lächerlichem und lasterhaftem Lebenswandel durch Gemeindeurtheil, in Gemäßheit der mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai 1853 № 45 publicirten Ukases vom 18. Januar 1853 № 2004, aus der hiesigen Gemeinde entfernt wird.

§ 119. Wenn ein Meister freiwillig oder gezwungen aus dem Amte ausscheidet, so verlieren seine Angehörigen die Ansprüche auf Unterstützungen aus den Amtscassen.

## IX. Abschnitt.

### Von den Rechten und Verpflichtungen der Meister.

#### A. Im Allgemeinen.

§ 120. Nur diejenigen, welche nach der im vorhergehenden Abschnitte vorgeschriebenen Ordnung das Meisterrecht erworben haben, dürfen sich Meister nennen und ihr Gewerke mit Gehilfen ausüben.

§ 121. Außer der einem Meister zustehenden Arbeitsberechtigung ist derselbe befugt:

- 1) ein Aushängeschild seines Gewerkes zu haben;
- 2) falls er Bürger der Stadt Dorpat geworden, eine Bude zum Verkauf seiner Gewerkerzeugnisse zu halten;
- 3) seine Werkstatt und seine Werkzeuge zu vermieten;
- 4) an der Nutzung aller seiner Zunft gehörigen Gebäude, Werkzeuge, Geräthschaften u. s. w. Theil zu nehmen;
- 5) den Amtsversammlungen beizuwohnen und seine Stimme bei den Berathungen und Beschlüssen derselben abzugeben;
- 6) in Krankheits- oder Unglücksfällen die Hilfe und Unterstützung seiner Zunft in Anspruch zu nehmen;
- 7) zu verlangen, daß nach seinem Tode der nachgebliebenen Wittve verstattet werde, bis zu ihrer etwaigen Wiederverheirathung sein Gewerke fortzusetzen.

§ 122. Wenn ein Meister so krank wird, daß er sein Handwerk selbst zu betreiben nicht im Stande ist, oder wenn ein kranker Meister keinen Gesellen oder Gehilfen hat, der für ihn die Arbeit verrichten kann, so hat auf sein Ansuchen der Amtsvorstand nach Verschaffenheit der Umstände dafür zu sorgen, daß dem kranken Meister bis zu seiner Wiederherstellung die nöthige Hilfe geleistet werde. Der Amtsvorstand läßt dem Kranken diesemnach etwa ärztliche Pflege und Medicin zukommen, falls der Meister diese Ausgaben selbst nicht bestreiten kann, oder verschafft ihm einen Gehilfen zum Betriebe seines Gewerkes oder unterstützt ihn auch mit Geld.



§ 123. Wenn ein Meister, der während seines Wohlstandes seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Amt erfüllt hat, verarmt oder krank wird, und seine Armuth oder Krankheit weder dem Trunke, noch der Verschwendung, noch irgend einem eignen Vergehen zuzuschreiben ist, so soll ihm mit Erlaubniß der Amtsversammlung so viele Hilfe aus der Amtscasse geleistet werden, als die Kunst für nöthig findet, und die Casse zu tragen vermag. Wenn ein armer Meister oder dessen Frau stirbt, so sollen sie ohne überflüssigen Aufwand auf Kosten des Amtes begraben werden. Wenn aber ein krank oder arm gewesener Meister wieder gesund wird, und zu Vermögen kommt, so soll er alles, was ihm vom Amte bewilligt worden ist, jedoch ohne Renten, zurückerstatten.

§ 124. Jeder Meister, wie jeder Handwerker überhaupt, kann eine Werkstatt anlegen und errichten, wo er will. Ausgenommen hiervon sind die Huf- und Waffenschmiede, Kupferschmiede, Müller, Knochenhauer, Gerber aller Art, Seifensieder und Färber, welche nur nach eingeholter Erlaubniß des Amtsgerichts ihre gegenwärtigen Werkstätten verlegen und neue errichten können. Das Amtsgericht hat beim Eingange eines Gesuchs um Verlegung einer alten oder um Errichtung einer neuen Werkstatt nach Vernehmung der benachbarten Grundbesitzer und nach Einziehung eines Gutachtens der hiesigen Polizeiverwaltung, und nöthigenfalls auch der kaiserlichen Medicinal-Verwaltung mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr, zur Erhaltung eines allgemeinen Gesundheitszustandes, zur Abwendung anderer Uebelstände und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der von den benachbarten Grundbesitzern etwa erhobenen Einwendungen zu prüfen, und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder zu erteilen.

§ 125. Jeder Meister ist verpflichtet:

- 1) sich gut zu führen und durch einen sittsamen und gottesfürchtigen Lebenswandel, durch angestrenzte Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, seinen Untergebenen ein gutes Beispiel zu sein;
- 2) alle ihm durch die allgemeinen Gesetze und diesen Schragen auferlegten Verpflichtungen pünktlich und unweigerlich zu erfüllen;
- 3) das Interesse des Amtes stets wahrzunehmen und zu dessen, wie zu seiner eigenen Ehre das ihm von seinen Kunden geschenkte Vertrauen jederzeit zu rechtfertigen;
- 4) über sein Geschäft gehörig Buch und Rechnung zu führen;
- 5) allen Amtsversammlungen, falls er nicht aus erheblichen Gründen daran behindert sein sollte, beizuwohnen;
- 6) alle zu den Amtscassen einzuzahlenden Beiträge und Strafgelder ohne Aufenthalt an dieselben zu entrichten;
- 7) einen tüchtigen Gesellen als Werkführer zu halten, falls er wegen Krankheit oder aus einer andern Ursache seiner Werkstatt nicht selbst vorstehen könnte und Lehrlinge haben sollte.



§ 126. Ein Meister, welcher sich bei irgend Jemandem in Dienst begiebt oder Dorpat verläßt, um an einem andern Orte sein Gewerke zu betreiben, bleibt Mitglied des Amtes und ist als solches verpflichtet, nach wie vor die gesetzlichen Beiträge und Abgaben zu den Amtscassen regelmäßig zu entrichten. Wenn er jedoch diese Zahlungen zu leisten sich weigert oder ausdrücklicher Aufforderung ungeachtet, ein Jahr lang damit im Rückstande bleibt, so wird solches einem freiwilligen Austritte aus dem Amte gleich geachtet.

§ 127. Hinsichtlich der in Dienst genommenen Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sind die Meister verpflichtet, sich die betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen zur genauen Nachachtung zu nehmen.

§ 128. Es ist den Meistern gestattet, die Handelssteuern zu entrichten, um dadurch das Recht zum Handel oder zu einem erweiterten Gewerksbetriebe zu erwerben, ohne daß sie deswegen gezwungen sind, aus dem Gewerksstande auszuscheiden oder ihre Befugnisse als Mitglieder und Bürger der kleinen Gilde aufzugeben.

§ 129. Wer aber aus der kleinen Gilde in die große Gilde der Stadt Dorpat zu treten wünscht, ist verpflichtet, eine schriftliche Bescheinigung des Ältermanns der kleinen Gilde darüber beizubringen, daß er bei dem Austritte aus derselben zugleich auf die Betreibung seines früheren Gewerks Verzicht leistet.

#### **B. In Bezug auf die Arbeit.**

§ 130. Die Arbeitsberechtigungen eines Meisters regeln sich zunächst nach den in den Beilagen A und B angegebenen allgemeinen, besonderen und freien Arbeitsgebieten. Diese Arbeitsgebiete werden von Zeit zu Zeit auf Vorstellung des Amtsgerichts vom Rathe einer Revision unterzogen.

§ 131. Die allgemeinen Arbeitsgebiete normiren sich nach den in den verschiedenen Gewerken zur Verarbeitung kommenden Materialien mit Berücksichtigung der Arbeitsmethoden oder nach der Art und Gattung der ausgeführten Arbeiten selbst. An ihnen nehmen die Meister verschiedener Zünfte nach den im Folgenden angeführten näheren Bestimmungen mehr oder weniger Theil.

§ 132. Die besonderen Arbeitsgebiete umfassen diejenigen in den allgemeinen Arbeitsgebieten enthaltenen Einrichtungen, welche der betreffenden Zunft als ganz eigenthümlich zukommen und auf deren Ausführung die Meister derselben ein ausschließliches Recht haben, jedoch mit Beobachtung der im § 136 enthaltenen Bestimmungen.

§ 133. Zu den freien Arbeitsgebieten zählen diejenigen Arbeiten, welche keiner Zunft ausschließlich vorbehalten, vielmehr der freien Mitbewerbung aller Meister anheimgegeben sind.

§ 134. Jeder zünftige Meister ist, sofern dadurch Niemand in seinem besonderen Arbeitsgebiete beeinträchtigt wird, folgende Arbeiten auszuführen berechtigt:

- 1) alle in sein eigenes allgemeines Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten;
- 2) diejenigen Arbeiten aus fremden allgemeinen Arbeitsgebieten;



ten, welche er mit Hilfe der seinem eigenen Gewerke ganz eigenthümlichen Materialien, Werkzeuge und Arbeitsmethoden, herzustellen im Stande ist;

- 3) alle den freien Arbeitsgebieten zugezählten Arbeiten;
- 4) alle Handwerksarbeiten, wofür kein Arbeitsgebiet aufgestellt ist und wofür keine Gewerksämter bestehen.

§ 135. Jeder zunftverwandte Meister ist zur Ausführung folgender Arbeiten berechtigt:

- 1) alle in sein eigenes Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten;
- 2) alle den freien Arbeitsgebieten anderer Meister zugezählten Arbeiten;
- 3) alle Handwerksarbeiten, wofür kein Arbeitsgebiet aufgestellt ist und wofür keine Gewerksämter bestehen.

§ 136. Außerdem ist jeder sowohl zünftige als zunftverwandte Meister berechtigt, auch wenn dadurch die besondern Arbeitsgebiete anderer Zünfte berührt werden sollten:

- 1) die in seinem eigenen Gewerksbetriebe benöthigten Werkzeuge und Instrumente selbst anzufertigen und zu repariren;
- 2) die in seinem eigenen Gewerksbetriebe zur Verarbeitung kommenden Materialien, von ihrem mehr oder weniger rohen Zustande an, in beliebiger Weise für die Anwendung vorzubereiten und zu veredeln;
- 3) die von ihm angefertigten Gegenstände mit den zu ihrer vollständigen Herstellung erforderlichen Nebentheilen, als wie Stiele, Griffe, Handhaben, Scheiden, Stuis u. dergl. zu versehen;
- 4) die Erzeugnisse seiner eigenen Werkstatt, durch Poliren, Firnissen, Anstreichen, Bronciren, Lackiren, Vergolden und Versilbern, überhaupt durch Verzierern zu vollenden;
- 5) an seinen eignen Erzeugnissen die Erzeugnisse anderer Gewerke anzupassen und zu befestigen, so wie die Aufstellung, Befestigung und Anpassung seiner Erzeugnisse vorzunehmen, auch wenn dazu Werkzeuge, Hilfsmittel und Operationen nöthig sind, die dem eigenen Gewerke an sich nicht zugehören;
- 6) die in der Beilage A. seinem Gewerke zugezählten Nebenarbeiten auszuführen.

§ 137. Jedem sowohl zünftigen als zunftverwandten Meister steht es frei, sofern nicht polizeiliche Vorschriften solches verhindern, seine Thätigkeit auf einzelne Arbeitszweige oder auf die Herstellung einzelner Gegenstände seines Gewerks zu beschränken und sich demgemäß als Anfertiger dieses oder jenes alleinigen Artikels anzukündigen und solches durch sein Aushängeschild zu erkennen zu geben.

§ 138. Die zünftigen sowohl als die zunftverwandten Meister eines und desselben oder auch verschiedener Gewerke können sich zu gemeinschaftlichem Gewerksbetriebe oder auch für einzelne Theile desselben vereinigen, in welchem Falle jeder einzelne Meister seine volle Arbeitsberechtigung in den dafür bestehenden Grenzen beibehält.

§ 139. Jeder Meister des Grobshniede-, Stellmacher- und



Sattler-Amtes ist berechtigt, mit Zuziehung zünftiger Gesellen und Werführer aus den beiden andern Gewerken, Wagen, Schlitten und Fuhrwerke aller Art zu erbauen und vollständig herzustellen und zu repariren.

§ 140. Jeder Meister aus den Nemtern der Maurer und Zimmerleute ist berechtigt, mit Zuziehung zünftiger Gesellen und Werführer aus dem andern Gewerke, Bauten und bauliche Reparaturen aller Art in so weit auszuführen, als diese beiden Gewerke ihren Arbeitsgebieten nach befugt sind.

§ 141. Die Meister sind berechtigt:

- 1) nicht nur in ihren Werkstätten, sondern auch außerhalb derselben bei ihren Kunden Arbeiten ihres Gewerks auszuführen und verrichten zu lassen;
- 2) in Fabriken und Etablissements aller Art für Lohn zu dienen;
- 3) sich überhaupt bei andern in Engagement zu begeben und für dieselben aus deren Material Gegenstände des eigenen Gewerks anzufertigen.

§ 142. Die Meister sind in der Zahl der von ihnen angenommenen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschränkt.

§ 143. Die Meister sind verpflichtet, zur Ausführung der in ihrem Gewerk vorkommenden Arbeiten, Gesellen und Lehrlinge ihrer Zunft anzustellen, mit den in den folgenden §§ enthaltenen Ausnahmen.

§ 144. Unzünftige Gehilfen können neben den zünftigen Gesellen und Lehrlingen gebraucht werden:

- 1) bei allen im besondern Arbeitsgebiet nicht bezeichneten Arbeiten;
- 2) bei allen in den Bauwerken vorkommenden Verrichtungen.

§ 145. Zur Ausführung aller den freien Arbeitsgebieten zugezählten Verrichtungen können nach Wahl der Meister zünftige oder unzünftige Gehilfen angenommen werden.

§ 146. Bei allen in § 136 bezeichneten Arbeiten steht es in der freien Wahl der Meister, zünftige oder unzünftige Gehilfen, auch zünftige Gesellen anderer Gewerke anzunehmen.

§ 147. Unzünftige Arbeiter, nach Umständen auch Frauen und Kinder, können ferner angestellt werden: zum Bewegen der Maschinen und Lasten, zum Handlangen, zum rohen Zurichten der Materialien, zum Reinigen, Glätten und Poliren, zum Nähen leinener und anderer leichten Stoffe und Handschuhe, zum Füttern und Garniren von Schuhwerk, Hüten u. dgl.

§ 148. Jeder Meister ist berechtigt, sich zur Ausführung der in seinem Gewerk vorkommenden Arbeiten der Maschinen jeder Art zu bedienen. Wenn das Gewerk die Ausdehnung eines Fabrikbetriebes erreicht, so ist der Meister verpflichtet, die betreffenden gesetzlichen Steuern zu entrichten. (§ 128.)

§ 149. In allen Fällen, wo ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob ein Meister, hinsichtlich der ihm durch die §§ 130 bis 141 inclusive zugestandenen Arbeitsberechtigung, oder in Bezug auf die



nach §§ 142 bis 147 inclusive anzustellenden zünftigen oder unzünftigen Gehilfen und Arbeiter, seine Befugnisse überschritten habe oder nicht, soll im Sinne der freieren Berechtigung des Meisters interpretirt werden.

§ 150. Jeder Meister hat bei eigener Verantwortlichkeit und bei der gesetzlichen Beahndung die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß zu den von ihm übernommenen Arbeiten nur reelle und fehlerfreie Materialien verwandt, daß die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter ihre Verrichtungen gut und gewissenhaft erfüllen, und daß sonach aus seinem Gewerksbetriebe nur vollkommen fehlerfreie Arbeiten geliefert werden.

§ 151. Jeder Meister ist ferner, zur Vermeidung der in Uebertretungsfällen festgesetzten Strafen, verpflichtet:

- 1) ohne äußerste Nothwendigkeit an Sonn- und Festtagen, namentlich aber zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, nicht zu arbeiten;
- 2) ohne besondere Entschuldigungsgründe die Uebernahme einer ihm aufgetragenen Arbeit nicht zu verweigern;
- 3) wenn bei ihm eine Arbeit bestellt wird, auf Verlangen des Bestellers den Preis für die Arbeit anzugeben;
- 4) die bei ihm bestellten Arbeiten in der bedungenen Zeit abzuliefern und demzufolge nicht mehr Arbeiten zu übernehmen, als er rechtzeitig ausführen kann;
- 5) eine fremde Sache, die er zum Modell oder zur Reparatur bekömmmt, sorgfältig aufzubewahren und dieselbe nicht zu beschädigen oder zu verderben;
- 6) seine Arbeit nach dem vorschristmäßigen Gewicht, Maaß und Muster, sowie nach etwa vorgeschriebener Tage und Probe und nach den sonstigen, das Gewerk betreffenden obrigkeitlichen Anordnungen gewissenhaft zu verfertigen;
- 7) falls ihm ein Stempel vorgeschrieben sein sollte, diesen auf seine Arbeiten aufzudrücken;
- 8) jeden Schaden und Nachtheil, den er einem Andern durch schlechte und verdorbene Arbeit zugefügt hat, unweigerlich und ohne Weiteres zum Vollen zu ersetzen.

§ 152. Wenn Meister sich selbst, oder ihre Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auf Tage- oder Wochenlohn verdingen, so sollen sie täglich von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends arbeiten, wobei sie von dieser Arbeitszeit, falls nicht etwas Anderes verabredet sein sollte, zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch zu nehmen be-  
rechtigt sind.

§ 153. Es ist den Meistern bei der vorgeschriebenen gesetzlichen Beahndung verboten:

- 1) sich mit andern Meistern über den Preis für ihre Arbeiten, über die Art und Weise der Arbeitsausführung und über die Lohnsätze für Gesellen und Gehilfen Verabredungen zu



treffen, welche einer freien Concurrency behindernd entgegen-treten können;

- 2) bei der Ablieferung und dem Verkauf der Arbeiten, etwas Nachgemachtes für etwas Aechtes, oder etwas Altes für etwas Neues, oder fremde Arbeiten für seine eigenen anzugeben.

§ 154. Die Meister werden nach Maßgabe der ihnen durch den gegenwärtigen Schragen und durch die festgestellten Arbeitsgebiete zugestandenen Arbeitsberechtigungen gegen den Eindrang Unbefugter in diese Arbeitsgebiete geschützt. Dieser Schutz wird auf administrativem Wege durch das Amtsgericht ausgeübt, über dessen Entscheidungen die Betheiligten mit Nachachtung des § 18 bei dem Rathe und weiter bei der Livländischen Gouvernements-Regierung sich beschweren können.

§ 155. Die Verbotungsrechte der Gewerksämter und Meister erstrecken sich aber nicht auf die Arbeiten, welche einzelne Personen ohne Beihülfe anderer verrichten. Von solchen einem Jeden zum Lebensunterhalte gestatteten Beschäftigungen sind indessen mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit die Schlösser-, Töpfer- und Schornsteinfeger-Arbeiten ausgenommen, die nur unter Aufsicht und der Verantwortung eines Amtsmeisters in der Stadt ausgeführt werden dürfen, gleichwie diejenigen Gewerke, welche besonderen höheren Vorschriften gemäß nur durch beprüfte Werkfunde ausgeübt werden können.

## X. Abschnitt.

### Von den Rechten und Verpflichtungen der Wittwen und Kinder verstorbenen Meister.

§ 156. Die Wittve eines verstorbenen Meisters, welche von untadelhafter Führung ist, darf mit den, im Folgenden angegebenen Ausnahmen, bis zu ihrer etwanigen Wiederverhehlung, das Gewerke ihres Mannes ungestört fortsetzen und, gleich den Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge halten.

§ 157. Eine Wittve, welche das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt, ist verpflichtet, zu aller Zeit einen tüchtigen Werkführer zu haben. Sie kann verlangen, daß ihr ein solcher vom Amte, entweder in der Person eines Meisters oder eines zuverlässigen Gesellen, verschafft werde.

§ 158. Die Wittve, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, ist verpflichtet, alle Amtsbeiträge, wie die übrigen Meister, zu entrichten.

§ 159. Die Wittve eines Maurers oder Zimmermanns kann jedoch nur die begonnenen Arbeiten ihres Mannes unter Aufsicht eines Meisters beendigen.

§ 160. Die Wittve eines Schornsteinfegers darf nur ein Jahr das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes unter Aufsicht eines, ihr vom Amte bestellten Meisters und Werkgesellen fortsetzen und betreiben, um sich mit den Kunden ihres Mannes gehörig auseinanderzusetzen und berechnen zu können.



§ 161. Die unmündigen Kinder eines verstorbenen Meisters können Anspruch machen auf eine Unterstützung aus der Amtslade, und müssen, falls sie männlichen Geschlechts sind, und zur Betreibung eines Handwerks Geschick und Lust haben, vorzugsweise von den Amtsmeistern als Lehrlinge aufgenommen werden.

## Beilage A.

# Arbeitsgebiete der zünftigen Gewerke.

Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 1 bis 6 incl.

Verarbeitung von Eisen und Stahl mit Anwendung beliebiger Werkzeuge und Verbindungen.

### 1. Grobschmiede.

(Huf- und Waffenschmiede.)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Hufeisen und Hufbeschlag; der grobe Eisenbeschlag an Wagen und Schlitten.

### 2. Schlosser.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Schlösser aller Art mit Federn und Schlüsseln; eiserne Thür- und Fenstergarnituren.

Nebenarbeiten:

Die zu den Schlössern gehörigen Kasten und Thürgriffe auch aus andern Metallen.

### 3. Büchsenmacher.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Schießgewehre.

Nebenarbeiten:

Die Gewehrschäfte und Beschläge aus andern Metallen.

### 4. Zeugschmiede.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Haus- und Küchengeräthe. Werkzeuge der Handwerker, mit Ausnahme der Baderwerkzeuge.

### 5. Anker- und Nagelschmiede.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Schiffsanker, eiserne Schiffsnägel und Bolzen.

### 6. Messerschmiede.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Fetne Messer, Gabeln und Scheeren. Chirurgische Instrumente, auch aus andern Metallen.



### 7. Altempner.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung aller Arten unedlen Metallblechs und deren Legierungen (mit Ausnahme des Kupferblechs) auf kaltem Wege, unter Verbindung durch Nieten und Löthen. Eindecken der Metaldächer.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Verarbeitung von Weißblech und Zinkblech.

### 8. Kupferschmiede.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung des Kupfers und aller Arten unedlen Metallblechs und deren Legierungen, mit Ausnahme von Weißblech und Zinkblech auf kaltem Wege unter Verbindung durch Nieten und Löthen. Eindecken der Kupferdächer.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Verarbeitung des Kupfers und Kupferblechs.

### 9. Radler.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Alle Arbeiten aus unedlem Metalldraht, auch unter Verbindung durch Löthen.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Nadeln.

### Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 10. 11. 12.

Verarbeitung aller Arten unedler Metalle und deren Legierungen durch Guß, Eiseliren, Graviren, Walzen, Aus schlagen, Treiben, Punziren u. s. w.

### 10. Gürtler.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Arbeiten aus Bronze, Neusilber und ähnlichen Legierungen, soweit sie für sich bestehende Artikel bilden.

### 11. Kron- und Glockengießer.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die aus Glockengut durch Guß erzeugten für sich bestehenden Gegenstände.

### 12. Zinngießer.

Besonderes Arbeitsgebiet.

Die für sich bestehenden Artikel aus Zinn und Blei.

### 13. Gold- und Silberarbeiter.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung von edlen Metallen und deren Legierungen; Fassung von Edelsteinen und Perlen.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Verarbeitung von Gold und Silber; die Fassung der Edelsteine und Perlen in edlen Metallen.



#### 14. Uhrmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Anfertigung, Zusammensetzen und Repariren von Uhrwerken und Uhrgehäusen aller Art.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Taschen-, Tisch- und Wanduhren.

Nebenarbeiten:

Die Herstellung der Gehäuse, Etuis u. s. w. zu den gefertigten Uhren.

#### 15. Instrumentenmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Anfertigung musikalischer Instrumente aller Art und der dazu gehörigen Bestandtheile.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Herstellung von Pianofortes und Harfen.

Nebenarbeiten:

Die zu den angefertigten Instrumenten erforderlichen Kästen, Gestelle u. s. w.

#### 16. Bürstenmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verfertigung aller Arten von Kämmen, Bürsten, Pinseln und Besen.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Bürsten, Pinsel und Besen aus Haaren und Borsten.

Nebenarbeiten:

Die Verwendung allerlei Materialien zum Einlegen und zum Verzieren und zu Nebentheilen.

#### 17. Drechsler und Blockmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Herstellung aller wesentlich aus Horn, Schildpatt, Bein, Elfenbein, Perlmutter, Fischbein und ähnlichen Materialien bestehenden und aller mit Hilfe der Drehbank und durch Schnitzen aus Holz gearbeiteten Artikel.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Anfertigung von Gegenständen aus Horn, Schildpatt, Bein, Elfenbein und Perlmutter, hinsichtlich der Kämme ohne Ausschluß der Bürstenmacher. Die aus Holz gedrehten für sich selbst bestehenden Artikel.

Nebenarbeiten:

Die Verwendung allerlei Materialien zum Einlegen, zum Verzieren und zu Nebentheilen, Etuis u. dgl. Das Bohren und Zurichten hölzerner Pumpenstücke nebst Zubehör.

#### 18. Tischler.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung von Holz mit beliebigen Werkzeugen, jedoch nur mit



Anwendung der Drehbank für einzelne Theile der herzustellen- den Gegenstände. Verwendung der gefertigten Gegenstände bei Bauten.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Zimmermöbel, mit Ausnahme der Stuhlmöbel, auch mit gedrehten Bestandtheilen. Alle furnirte, polirte, eingelegte und geschnitzte Gegenstände der Bautischlerei und des Hausraths.

## 19. Zimmerleute.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung von Holz mit beliebigen Werkzeugen, jedoch unter Ausschluß der Drehbank; Verwendung der Arbeiten bei Bauwerken und zu andern Gegenständen.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Herstellung hölzerner Bauwerke, als Häuser, Brücken, Bollwerke und dergl.

Nebenarbeiten an selbst errichteten Bauten:

Eindecken der Dächer, Beschlagen mit Blech u. s. w. Verohren, Bewerfen und Verputzen der Holzwände mit Mörtel; Anstreichen und Malen der Wände mit Kalt- und Oelfarben.

## 20. Böttcher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung von Holz zur Herstellung von Gefäßen und Geschirren aller Art.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Herstellung von aus Dauben zusammengefügten und mit Reifen gebundener Gefäße.

Nebenarbeiten:

Metallene Reifen u. s. w.

## 21. Stellmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung von Holz zur Herstellung von Fahrzeugen und Werkzeugen aller Art.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Herstellung der hölzernen Theile zu Wagen und Schlitten.

## 22. Stuhlmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Herstellung von Stuhlmöbeln aller Art und aus beliebigem Material.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Stuhl- und Sophaestelle aus Holz, auch mit Fournirung und gedrehten Bestandtheilen.

Nebenarbeiten:

Polstern der Möbeln.



### **23. Korbmacher.**

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Alle Flechtarbeiten aus Weidenruthen, Rohr, Schilf, Stroh, Fischbein und dergl.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Flechtarbeiten aus Rohr und Weidenruthen.

Nebenarbeiten:

Die hölzernen oder metallenen Nebentheile zur Formgebung und Befestigung.

### **24. Glaser.**

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verwendung des Spiegels und Fensterglases zum Einsetzen und zu allen wesentlich daraus bestehenden Gegenständen.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Zurichten und Einsetzen des Fensterglases in Fenstern und Thüren.

### **Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 25. 26.**

Bearbeitung aller Arten künstlicher und natürlicher Steine und deren Zusammensetzung zum Zwecke der Herstellung und Verzierung von Gebäuden, Einfriedigungen, Schutzmauern, Grabmälern, Schornsteinen, Feuerstätten u. s. w. Ueberziehen der hergestellten Steinflächen, der Zimmerdecken und Holzwände mit Mörtel und Putz.

### **25. Maurer.**

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die dem allgemeinen Arbeitsgebiet entsprechenden Arbeiten; wobei der Mörtel zur Anwendung kommt; mit Ausnahme von Brücken- und Wasserbauten und ohne Ausschluß der Töpfer hinsichtlich der Feuerleitungen.

Nebenarbeiten an selbst errichteten Bauten:

Eindecken der Dächer mit Material jeder Art, Anstreichen und Malen der Wände mit Kalk und Oelfarben.

### **26. Steinmetzer.**

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Bearbeitung der natürlichen Steine.

### **27. Töpfer.**

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Erzeugung von Gegenständen aller Art aus gebranntem Thon, Gyps und Cement. Erbauung von Defen, Küchen, Feuerleitungen und Essen mit Mörtel und Lehm.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Geschirre, Rachen und Küchenfliesen aus gebranntem Thon. Errichtung von Rachenlösen mit Anwendung des Töpferlehms als Verbindungsmittel.

Nebenarbeiten:

Die Zurichtung des Eisenwerks für die Feuerstätten.



## 28. Maler.

### Allgemeines Arbeitsgebiet:

Anstreichen, Malen, Lackiren und Verzieren von Gegenständen aller Art und mit beliebigen Farben. Ausmalen und Tapezieren von Zimmern und Localen jeder Art.

### Besonderes Arbeitsgebiet:

Der äußere Delanstrich an Gebäuden, Bäumen und dergl.; der Delanstrich im Innern der Häuser an Fenstern, Thüren, Treppen, an Möbeln und Hausgeräth; das Ausmalen der Zimmer.

### Nebenarbeiten:

Das Zurichten der zur Herstellung von Schildern, Kouleaux, Decorationen und dergl. erforderlichen Holztheile, Nähme u. s. w. Das Verohren, Bewerfen und Bepuzen der zu malenden und zu streichenden Wände, Decken u. s. w.

## 29. Gerber.

### Allgemeines Arbeitsgebiet:

Erzeugung von Leder aller Art und Pergament aus Thierhäuten; Färben und Lackiren des Leders.

### Besonderes Arbeitsgebiet:

Verarbeitung roher Thierhäute zu Leder.

## 30. Sattler und Tapezirer.

### Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung des Leders zu allen Arten von Artikeln durch Nähen (mit Ausnahme der Fußbekleidungen), Polstern von Möbeln, Wagen und Schlitten. Decorirung von Zimmern, Wagen u. s. w. mit Stoffen aller Art. Anfertigung von Taschen, Reisefäcken u. s. w. auch aus andern Stoffen als Leder.

### Besonderes Arbeitsgebiet:

Sättel, Pferdegeschirr, Ledertheile an Wagen und Schlitten. Lederne Koffer. Das Polstern.

### Nebenarbeiten:

Gestelle für Sättel. Metallene und andere Nebentheile. Federn für Polster.

## 31. Handschuhmacher.

### Allgemeines Arbeitsgebiet:

Verarbeitung des Leders zu allen Arten von Artikeln durch Nähen (mit Ausnahme der Fußbekleidungen). Anfertigung von Taschen, Reisefäcken u. s. w. auch aus andern Stoffen als Leder.

### Besonderes Arbeitsgebiet:

Lederne Handschuhe. Bandagen.

## 32. Schuhmacher.

### Allgemeines Arbeitsgebiet:

Anfertigung äußerer Fußbekleidungen aller Art.



**Besonderes Arbeitsgebiet:**

Fußbekleidungen aus Leder und Zeugen mit Sohlen von lohgarem Leder.

### **33. Buchbinder.**

**Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Heften, Brochiren und Einbinden von Büchern mit jedem Material. Futteral-, Portefeuille- und Cartonnage-Arbeiten aus Leder, Pappe u. s. w., gleichwie Tapezieren von Zimmern und Localen jeder Art.

**Besonderes Arbeitsgebiet:**

Brochiren und Einbinden der Bücher.

### **34. Schneider.**

**Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Herstellung aller Art von Bekleidungsstücken mit Ausnahme der Fußbekleidungen und der Hüte.

**Besonderes Arbeitsgebiet:**

Anfertigung von Männerkleidern aus gewebten Stoffen.

### **35. Kürschner.**

**Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Anfertigung aller wesentlich aus Pelz bestehenden Gegenstände.

**Besonderes Arbeitsgebiet:**

Das Zurichten und Zusammensetzen von Pelzwerk.

**Nebenarbeiten:**

Das Ueberziehen und Füttern der Pelzkleider mit beliegen Stoffen.

### **36. Hutmacher.**

**Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Erzeugung von Filz aus Haaren aller Art und dessen Verarbeitung zu verschiedenen Gegenständen namentlich Kopf- und Fußbekleidungen.

**Besonderes Arbeitsgebiet:**

Die Anfertigung von Kopfbedeckungen aus Filz und Plüshe.

### **37. Knopfmacher und Posamentirer.**

**Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Anfertigung von bezogenen Knöpfen, von Bändern, Borten, Schnüren, Fransen, Quasten, Troddeln u. dgl., so weit das besondere Arbeitsgebiet der Seiler nicht berührt wird.

**Besonderes Arbeitsgebiet:**

Die dem allgemeinen Arbeitsgebiet entsprechenden Artikel, welche auf dem Band- und Bortenwirkerstuhl, den Flecht- und Drillmaschinen hergestellt werden.



**Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 38. 39.**

Aus Hanf, Flachs, Wolle, Haaren und Bast durch Spinnen, Drehen und Flechten herzustellenden Artikel, in so weit sie das besondere Arbeitsgebiet der Posamentirer nicht berühren.

**38. Kneipschläger.**

Besonderes Arbeitsgebiet:

Getheertes Tauwerk. Ungetheertes Tauwerk von mehr als 4 Zoll Umfang.

**39. Seiler.**

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die ungetheerten Arbeiten bis 4 Zoll incl. Umfang ohne Ausschluß der Kneipschläger.

Nebenarbeiten:

Seidene und wollene Pferdegurten.

**40. Segelmacher.**

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Alle durch Nähen aus Segeltuch und ähnlichen Stoffen, sowie aus Flaggentuch herzustellenden Artikel.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Anfertigung von Segeln.

Nebenarbeiten:

Die Anfertigung und Reparatur von Schiffscompassen.

---

**Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 41. 42.**

Haarschneiden, Frisiren, Rasiren. Anfertigung von Gegenständen aus Menschenhaar.

**41. Bader und Barbieri.**

Besonderes Arbeitsgebiet:

Operationen der niedern Chirurgie nach dem Baderreglement.

**42. Perrückenmacher.**

Besonderes Arbeitsgebiet:

Anfertigung von Perrücken und Haartouren.

**43. Müller.**

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Vermahlen aller Arten von Getreide zu Schrot, Graupen, Grütze, Mehl u. s. w., in Verbindung damit auch die Del-, Säge-, Farbholz-, Knochen- und Loh-Müllerei.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Vermahlung des Getreides.

Nebenarbeiten:

Der Bau von Mühlen.



#### 44. Bäcker.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Herstellung von Gebäck jeder Art, auch mit Butter und Zucker.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Die Bereitung des Brodes aus Weizenmehl und gebeuteltem Roggenmehl.

#### 45. Knochenhauer.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Ausschlachten von Vieh aller Art und Verarbeitung des Fleisches u. s. w. zu Würsten, geräucherten Waaren u. s. w.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Das Ausschlachten des Viehes und Zurichten des Fleisches für den Verkauf.

#### 46. Schornsteinfeger.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Das Reinigen der Schornsteine.

---

### Beilage B.

## Arbeitsgebiete der kunstverwandten Gewerke.

#### 1. Mechaniker.

Herstellung aller Arten von Maschinen und Apparaten.

#### 2. Optiker.

Verfertigung aller Arten von optischen, physikalischen und mathematischen Instrumenten und Apparaten.

#### 3. Lithographen.

Alle Arten von Vervielfältigungen mit Hilfe der Stein-, Stahl- und Kupferdruckerei.

#### 4. Graveure und Stempelschneider.

Graviren in Steinen und Metallen, Formenschneiden; Anfertigung von Stempeln, Petschaften und dergl.

#### 5. Holzschnitzer.

Ausschnitzen von Figuren und Ornamenten in Holz.

#### 6. Vergolder.

Vergolden, Verfilbern, Bronziren auf Holz, Stuck, Steinpappe und dgl. In Verbindung damit die Herstellung von allerlei Gegenständen aus diesen Materialien.



### **7. Gypsarbeiter.**

Herstellung von Figuren und Ornamenten aus Gyps; desgleichen des künstlichen Marmors zu selbstständigen Gegenständen und Wandbelleidungen.

### **8. Dachdecker.**

Eindecken der Dächer mit Schiefer und Pappe.

### **9. Steinsetzer.**

Herstellung von Straßenpflaster und Trottoiren.

Anmerkung. Die Herstellung des ordinären Straßenpflasters besteht nebenbei als freies Gewerbe.

### **10. Schiffszimmerleute.**

Zurichten des Schiffbauholzes mit Inbegriff der Rundhölzer. Construction der hölzernen Rumpfe von Schiffen und Wasserschiffen, mit Ausschluß der Tischler- und Schmiedearbeiten.

### **11. Seifensieder und Richtigzieher.**

Versfertigung von Richten, Seifen und Parfüms aller Art.

### **12. Conditoren.**

Bereitung von Kuchen und Confituren.

### **13. Weber.**

Herstellung von allerlei Stoffen mit Hilfe des Weberstuhls.

### **14. Färber und Decatirer.**

Färben, Bedrucken, Decatiren und Appretiren von Garnen und gewebten Stoffen.

### **15. Gummiarbeiter.**

Herstellung von Arbeiten aus Gummi elasticum und Gutta percha.

Anmerkung. Die Bezeichnung der Arbeitsgebiete weiterer freien Gewerke erfolgt, sobald dieselben hier zur Ausübung kommen.



## Anhang.

Taxe der Meistergelder oder Aufgabe der Beiträge, welche bei Erlangung des Meisterrechts in Dorpat zu erlegen sind.

- A. Von jedem Jungmeister sind 3 Rbl. S. für die St. Johannis-Kirche zu entrichten.
- B. An die Amts-Casse sind zu entrichten:
- 1) 10 Rbl. S. bei den Aemtern:
    - der Knochenhauer.
    - „ Buchbinder.
  - 2) 12 Rbl. S. bei den Aemtern:
    - der Schlosser.
    - „ Stuhlmacher.
    - „ Hutmacher.
  - 3) 15 Rbl. S. bei den Aemtern:
    - der Gestellmacher.
    - „ Kürschner.
    - „ Drechsler.
    - „ Klempner.
  - 4) 16 Rbl. S. bei dem Schneideramte.
  - 5) 19 Rbl. S. bei dem Glaseramte.
  - 6) 20 Rbl. S. bei den Aemtern:
    - der Töpfer.
    - „ Schuhmacher.
    - „ Fuß- und Waffenschmiede.
  - 7) 23 Rbl. S. bei dem Gold- und Silberarbeiter-Amte.
  - 8) 25 Rbl. S. bei den Aemtern:
    - der Tischler.
    - „ Bäcker.
    - „ Maler.
    - „ Sattler.
  - 9) 30 Rbl. S. bei dem Kupferschmiede-Amte.



# S t r a g e n

## für die Handwerks-Gesellen in Dorpat.

### I. Abschnitt.

#### Von den Gesellen.

§ 1. Geselle oder Handwerksgeſelle heißt Derjenige, welcher ein Handwerk gehörig erlernt und über ſeine Fähigkeit zur Ausübung deſſelben ein authentiſches Zeugniß erhalten hat.

§ 2. Als authentiſche Zeugniſſe in dieſer Beziehung werden erkannt:

- 1) die Geſellenbriefe von Zünften und Gewerksämtern,
- 2) die Atteſtate von Obrigkeiten, gewerblichen Behörden und Lehranſtalten.

Anmerkung. Es iſt jedem Handwerker geſtattet, durch Anfertigung einer Probearbeit (Geſellenſtück) oder eine entſprechende Prüfung bei einer Zunft die von einem zünftigen Geſellen geforderte techniſche Befähigung darzuthun und dadurch das zünftige Geſellenrecht zu erwerben.

Auf dieſe Art kann das Geſellenrecht in mehreren Zünften zugleich erworben werden.

§ 3. Die Geſellenbriefe der hieſigen Zünfte und Gewerksämter müſſen nach Anleitung der in dem Stragen für die Handwerksburschen enthaltenen Beſtimmungen über die Freisprechung der Lehrlinge ausgefertigt ſein.

§ 4. Ueber die Zulänglichkeit der im § 2 bezeichneten Geſellenbriefe und Atteſtate entſcheidet in zweifelhaften Fällen das Amtsgericht.

### II. Abschnitt.

#### Von den Geſellſchaften.

§ 5. Unter Geſellſchaft verſteht man eine mit obrigkeitlicher Beſtätigung unter beſtimmten Vorſchriften beſtehende Verbindung mehrerer Handwerksgeſellen.

§ 6. Die Geſellſchaften ſtehen unter der Aufſicht des Amtsgerichts und müſſen den Befehlen und Anordnungen dieſer Behörde in allen Fällen unweigerliche Folge leiſten.

§ 7. Die Genehmigung zur Bildung neuer Geſellſchaften



wird nach befundener Zweckmäßigkeit auf Vorstellung des Amtsgerichts vom Rathe erteilt.

§ 8. Die Gesellschaften sind entweder zünftige oder allgemeine.

Die zünftigen Gesellschaften bestehen entweder aus Gesellen einer einzigen Zunft oder aus Gesellen mehrerer Zünfte, die nach der Art des Gewerks einander ähnlich sind.

In die allgemeinen Gesellschaften werden Gesellen aus allen Gewerken aufgenommen.

Anmerkung. Die Gesellen der zunftverwandten Gewerke unterliegen hinsichtlich der Gesellschaften denselben Regeln und Bestimmungen, wie die zünftigen Gesellen.

### III. Abschnitt.

#### Von den zünftigen Gesellschaften.

§ 9. Der Zweck der zünftigen Gesellschaften ist:

- 1) die Förderung wohlthätiger Zwecke, namentlich die Fürsorge und Verpflegung der erkrankten, armen und hilflosbedürftigen Gesellen;
- 2) die Förderung der größeren Ausbildung, so wie die Beaufsichtigung des Betragens der Gesellen;
- 3) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Cassen.

§ 10. Jeder angereiste fremde Geselle oder jeder von einem hiesigen Gewerksamt freigesprochene Lehrling oder als zünftiger Geselle recipirte Handwerker ist berechtigt, sich bei der Gesellschaft der entsprechenden Zunft zum Eintritt in dieselbe zu melden.

§ 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den sich meldenden Gesellen aufzunehmen, wenn derselbe

- 1) nach Maßgabe des ersten Abschnitts dieses Schragens sich als Geselle legitimirt hat;
- 2) sich zur christlichen Religion bekennt;
- 3) zu einem freien Stande gehört;
- 4) von untadelhafter Führung ist und
- 5) sich vor Ablauf des ersten Jahres seiner Freisprechung oder Reception oder seiner ersten Herkunft zum Eintritt meldet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gesellschaft berechtigt die Aufnahme durch Stimmenmehrheit der Versammlung zu verweigern.

§ 12. Keine Gesellschaft darf sich unterstehen, einen vom Amte bereits freigesprochenen Lehrling auch von sich aus noch besonders zum Gesellen machen zu wollen.

§ 13. Die Gesellschaft kann bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes von diesem einen Beitrag zum Besten ihrer Cade fordern, der jedoch die Summe von 2 Abl. 75 Kop. S. nicht übersteigen darf.

§ 14. Bei der Aufnahme eines Gesellen in die Gesellschaft sind weder Geschenke und Schmausereien auf Kosten des Gesellen,



noch andere Erpressungen, auch keine ungebührlichen Gebräuche und Ceremonien zulässig.

§ 15. Der Austritt oder das Ausscheiden eines Gesellen aus der Gesellenschaft erfolgt, wenn der Geselle

1) Meister wird;

2) ohne durch Krankheit daran verhindert zu sein, die ihm von hiesigen Meistern angebotene Arbeit anzunehmen verweigert;

3) sich eines Vergehens schuldig macht, das den Verlust der Standesrechte, oder des guten Namens und der bürgerlichen Ehre nach sich zieht.

§ 16. Gesellen, welche wegen verweigerter Arbeit bei hiesigen Meistern aus der Gesellenschaft ausgeschieden sind, verlieren dadurch nicht das zünftige Gesellenrecht, sondern müssen wieder in die Gesellenschaft aufgenommen werden, sobald sie bei hiesigen Meistern aufs Neue in Condition treten und sich sofort unter Beibringung eines Zeugnisses über gute Führung bei der Gesellenschaft melden.

§ 17. Jede Gesellenschaft muß einen Vorstand (Abschnitt IV) und eine Lade (Abschnitt VI) haben.

§ 18. Die Gesellenschaften sind berechtigt, unter Leitung ihres Vorstandes mit Wissen des Amtsältermanns und des Amtsgerichts Versammlungen zu halten (Abschnitt V).

§ 19. Jede Gesellenschaft kann ein Handwerkszeichen, ein Schild und eine Herberge (Abschnitt XII) haben.

§ 20. Jede Gesellenschaft darf ihres besseren Fortganges wegen der betreffenden Zunft oder dem Amtsgerichte Vorstellungen machen.

§ 21. Es wird den Gesellenschaften empfohlen, aus ihrer Lade jährlich zur Unterhaltung der Schulen für Handwerker einen der Zahl der Gesellen und deren Vermögensumständen entsprechenden Beitrag an Geld zu bewilligen.

§ 22. Keine Gesellenschaft darf ohne Genehmigung des Amtsgerichts ihr etwaniges unbewegliches Vermögen veräußern oder Darlehen aufnehmen.

§ 23. Wenn eine Gesellenschaft dem gegenwärtigen Schragen oder andern obrigkeitlichen Vorschriften zuwider handelt, so ist solches nicht nur an der Gesellenschaft selbst, sondern auch an ihrem Vorstande insbesondere zu ahnden.

#### IV. Abschnitt.

##### Von dem Vorstande der zünftigen Gesellenschaften.

§ 24. Der Vorstand einer Gesellenschaft besteht in der Regel aus fünf Personen, darunter zwei Meister, welche Ladenmeister genannt werden, und drei Gesellen, darunter einer als Altgesell und die beiden andern als seine Gehilfen.

Mit Berücksichtigung der Größe der Gesellenschaft ist es jedoch mit Genehmigung des Amtsgerichts gestattet, die Anzahl der Glieder des Vorstandes nach Umständen zu vermehren oder zu vermindern.

§ 25. Damit der Vorstand immer vollständig dastehe, müssen



besondere Stellvertreter bereit sein, bei eintretenden Vacanzen die Functionen der fehlenden Glieder zu übernehmen.

§ 26. Der Vorstand wird auf ein Jahr erwählt. Ausnahmsweise ist es gestattet, die Dienstzeit des Altgesellen und seiner Gehilfen auf sechs Monate zu beschränken, falls solches von einer Gesellschaft gewünscht und vom Amtsgerichte genehmigt werden sollte.

§ 27. Die Wahl der Ladenmeister und ihrer Stellvertreter wird in den Amtsversammlungen der Meister vollzogen.

Der Altgeselle und seine Gehilfen, so wie deren Stellvertreter werden von den Gesellschaften aus ihrer Mitte erwählt.

§ 28. Zum Vorstande darf Niemand gewählt werden, welcher nicht zu lesen, zu schreiben und zu rechnen versteht, noch nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und wenigstens ein Jahr Geselle gewesen ist. Auch ist bei Gesellschaften, welche aus Genossen verschiedener Gewerke zusammengesetzt sind, möglichst darauf zu achten, daß jedes derselben im Vorstande vertreten sei.

§ 29. Wer zum Ladenmeister, Altgesellen oder dessen Gehilfen erwählt worden, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn:

- 1) daß er das 50. Lebensjahr erreicht habe, in welchem Falle er die Wahl für immer, oder
- 2) daß er an einer langwierigen schweren Krankheit leidet, wo er während der Dauer derselben, oder endlich
- 3) daß er ein Jahr hindurch Mitglied des Vorstandes gewesen, wo er für das darauf folgende Jahr die auf ihn gefallene Wahl ablehnen kann.

§ 30. Die erwählten Ladenmeister sind vom Amtsvorstande, der Altgeselle und dessen Gehilfen von dem früheren Gesellenvorstande durch den Amtsvorstand dem Amtsgerichte mit der Bitte um Bestätigung vorzustellen. Die Bestätigung erfolgt, sobald die Gewählten keinem öffentlichen Tadel unterliegen.

§ 31. Die Ladenmeister müssen allen Versammlungen des Gesellenvorstandes und der Gesellschaft beiwohnen. Sie haben jedoch in derselben nur eine beratende, keine entscheidende Stimme und sollen darüber wachen, daß keine gesetzwidrigen Handlungen beschlossen oder ausgeführt werden.

§ 32. Der Altgeselle und seine Gehilfen müssen für das Beste und für die Bedürfnisse der Gesellschaft sorgen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft betreiben und dieselbe bei der Zunft, den Behörden und Autoritäten vertreten.

§ 33. Zu den Verpflichtungen des Altgesellen und seiner Gehilfen gehört:

- 1) über die Mitglieder der Gesellschaft in einem besonderen Buche ein genaues und vollständiges Verzeichniß zu führen;
- 2) den Gesellen die Vorschriften der Obrigkeit zu eröffnen und sie zur Erfüllung derselben anzuhalten;
- 3) dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jeden Gesellen vorzustellen;
- 4) die Versammlungen der Gesellen zu veranstalten;



- 5) Kenntniß zu haben von den am hiesigen Orte anwesenden Genossen der Gesellschaft und ihren Wohnungen;
- 6) den erkrankten, armen, alten und arbeitsunfähigen Mitgliedern der Gesellschaft, sei es auf Beschluß der Gesellschaft oder in dringenden Fällen ohne denselben, bis zur nächsten Versammlung der Gesellen aus deren Casse nach Möglichkeit Hilfe zu gewähren;
- 7) alle der Gesellschaft zukommenden Abgaben, Gebühren und Straf gelder zu erheben und beizutreiben, überhaupt die Gesellencasse unter Zuziehung der Ladenmeister zu verwalten;
- 8) die neu eintretenden Gesellen der Gesellschaft in deren Versammlung zu präsentiren;
- 9) darüber zu wachen, daß die Gesellen die Vorschriften dieses Schragens nicht übertreten;
- 10) das Interesse der Gesellschaft in allen Stücken wahrzunehmen.

§ 34. Alle Klagen und Streitigkeiten der Gesellen unter sich sind zunächst, womöglich durch den Gesellenvorstand gütlich zu vermitteln und können auch, falls sie nicht von Wichtigkeit sind, von demselben entschieden werden.

§ 35. Die Versammlungen des Gesellenvorstandes werden in dem dazu bestimmten Locale abgehalten, und muß über die Verhandlungen allemal ein Protocoll aufgenommen werden.

§ 36. Dem Gesellenvorstande kann als Entschädigung für seine Mühwaltungen ein Gehalt aus der Gesellencasse bewilligt werden. Wenn es erforderlich sein sollte, einen Schreiber und einen Boten anzustellen, so sind die Ausgaben dafür ebenfalls auf Beschluß der Gesellschaft aus ihrer Casse zu bestreiten.

§ 37. Die für den Amtsvorstand vorgeschriebenen Regeln sind in Ermangelung besonderer Bestimmungen für den Gesellenvorstand in Anwendung zu bringen.

## V. Abschnitt.

### Von den Versammlungen der künftigen Gesellschaften.

§ 38. Eine Gesellschaft kann alle drei Monate und außerdem, wenn ein besonderer, die Gesellschaft betreffender Vorfall sich ereignet, jedoch immer nur an einem Sonn- oder Feiertage und zwar nach beendigter Kirchenzeit, eine allgemeine Versammlung halten.

§ 39. Der Altgeselle muß alle Mitglieder der Gesellschaft zu diesen Versammlungen einladen lassen, jedoch 24 Stunden vorher dem Altermann der Zunft und dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen, das wieder die Polizei-Verwaltung davon in Kenntniß zu setzen hat.

§ 40. An den Versammlungen der Gesellschaften dürfen nur die Mitglieder der betreffenden Gesellschaften Theil nehmen.



§ 41. Die Gesellenversammlungen werden in dem dazu bestimmten Locale abgehalten.

§ 42. Die Beschlüsse einer Versammlung dürfen nur in Gegenwart des Gesellenvorstandes, also auch der Ladenmeister, gefaßt werden und sind widrigenfalls ungiltig.

§ 43. Gegenstände der Verhandlung, Berathung und Beschlußnahme in der Versammlung sind:

- 1) die Erfüllung obrigkeitlicher Befehle;
- 2) die Wahlen zu den Aemtern der innern Verwaltung der Gesellenschaft;
- 3) die förmliche Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder der Gesellenschaft;
- 4) die Bestimmung, ob die Gesellen mit einer Steuer oder Auflage zum Besten der Gesellencassen belegt werden sollen, und in welchem Betrage namentlich;
- 5) die Einnahme und Ausgabe der Gesellencasse festzustellen und die Unterstützungen, welche aus der Cade für kranke und arme Gesellen zu zahlen sind;
- 6) die Abnahme und Beprüfung der Rechnungen des Gesellenvorstandes über die Verwendung der Gelder der Gesellenschaft, und
- 7) über die gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Gesellen zu berathen.

§ 44. Die Gesellenschaft kann alle in derselben vorkommenden Störungen der Ruhe und Ordnung von sich aus beahnden, die Schuldigen aber nur mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 2 Silber rubel belegen. Sollte das Vergehen eine ernstere Ahndung erfordern, so muß der Vorstand dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen.

§ 45. Der Altgeselle hat unter Assistenz seiner Gehilfen die Verhandlungen zu leiten; er hat auf gute Ordnung in der Versammlung zu sehen und die dazu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 46. Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll von einem Gliede des Vorstandes oder von einem eigends dazu erwählten Schreiber aufzunehmen und von dem Vorstande und dem Schreiber zu unterzeichnen.

§ 47. Bei den Abstimmungen entscheidet immer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellen. Sind die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Meinung des Altgesellen oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 48. Keine Gesellenschaft darf eine von ihr entschiedene Sache wiederum aufnehmen, um nachträglich eine andere Entscheidung zu fällen.

§ 49. Klagen und Beschwerden über die Beschlüsse einer Gesellenschaft sind beim Amtsvorstande anzubringen, jedoch kann die ganze Gesellenschaft nur von dem Amtsgerichte einer Strafe unterzogen werden.



§ 50. Vor und während der Versammlung der Gesellen zur Berathung ihrer Angelegenheiten dürfen keinem in der Herberge oder dem Locale der Versammlung geistige Getränke gereicht oder verabfolgt werden.

## VI. Abschnitt.

### Von der Lade der zünftigen Gesellschaft.

§ 51. Jede Gesellschaft muß eine Lade oder einen mit 3 verschiedenen Schlössern wohlversehene[n] sicheren Kasten haben, in welchem sämtliche Bücher, Documente und Gelder der Gesellschaft sich aufbewahrt finden müssen, und namentlich müssen in der Lade vorhanden sein:

- 1) die allgemeinen Handwerks-Berordnungen und der Schragen für die Gesellen;
- 2) das Protocoll- oder Notizenbuch über die bei der Gesellschaft stattgehabten Verhandlungen;
- 3) ein genaues Verzeichniß aller der Gesellschaft gehörigen Vermögensstücke und Sachen;
- 4) das Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft;
- 5) sämtliche, der Gesellschaft gehörigen Documente und ihr zugefertigten obrigkeitlichen Schriften und Verordnungen;
- 6) ein von dem Amtsgerichte attestirtes Schnurbuch der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft.

§ 52. Die Schlüssel zu den drei Schlössern der Lade müssen so vertheilt werden, daß einer der Ladenmeister den Hauptschlüssel und der Altgeselle, sowie der eine Gehilfe je einen der Nebenschlüssel führen. Die Lade kann nur in Gegenwart des Vorstandes geöffnet werden.

§ 53. Die Lade muß sich in der etwanigen Gesellenherberge oder bei einem Ladenmeister an einem sicheren Orte in Verwahr[sam] befinden, und hat der Herbergsvater oder Ladenmeister dafür die möglichste Sorge zu tragen, daß die Lade weder gestohlen noch spoliirt werde, indem derselbe, falls solches dennoch durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit geschehen sollte, dafür mit seinem Vermögen und persönlich verantwortlich bleibt.

§ 54. Die Cass[e] der zünftigen Gesellschaften wird gebildet:

- 1) aus den Beiträgen, welche von den Gesellen bei der Aufnahme in die Gesellschaft zu erlegen sind;
- 2) aus den auf Beischluß der Gesellschaft von den Gesellen zu zahlenden Beiträgen, welche jedoch nur erst nach erfolgter Bestätigung des Amtsvorstandes erhoben werden dürfen;
- 3) aus den Strafgeldern, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft für die Uebertretungen dieses Schragens oder anderen gesetzlich bestehenden Vorschriften erhoben werden;
- 4) aus den etwanigen der Gesellschaft gemachten Geschenken;
- 5) aus den Renten und Revenüen des etwa vorhandenen Vermögens der Gesellschaft.



§ 55. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur verausgabt werden:

- 1) zur Unterstützung für kranke, arme und alte Gesellen;
- 2) zur Beerdigung für verstorbene Gesellen, die kein Vermögen und keine wohlhabenden Aeltern oder Geschwister hinterlassen haben;
- 3) für die Unterhaltung der Herberge, für den Gehalt des Vorstandes, des Schreibers, Boten u. s. w., sowie überhaupt zur Bestreitung der bei der Verwaltung vorkommenden Kosten, und endlich
- 4) für die Beförderung wohlthätiger und nützlicher Zwecke.

§ 56. Es ist auf das Strengste verboten, die Gelder der Gesellschaft für Tractamente und Lustbarkeiten zu verausgaben.

§ 57. Die Gesellencasse wird von den Ladenmeistern, dem Altgesellen und dessen Gehilfen gemeinschaftlich verwaltet, daher dieselben auch Einer für Alle und Alle für Einen für jeden durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit der Casse entstandenen Schaden und Nachtheil verhaftet sind.

§ 58. Die Beitreibung der Strafgelder und die Erhebung der Abgaben, sowie überhaupt die Verwaltung der Casse, kann von jeder Gesellschaft, mit Genehmigung des Amtsgerichts, unter Aufsicht des Altgesellen besondern Vorstehern übertragen werden.

§ 59. Alle Einnahmen müssen sofort bei deren Eingang unter Angabe des Tages, Monats und Jahres und ebenso alle Ausgaben sofort bei deren Auszahlung in das Cassabuch eingetragen werden.

§ 60. Der Vorstand muß für den Zuwachs der Casse bemüht sein, und alle eingeflossenen Gelder, deren Verausgabung nicht sobald zu erwarten steht, in sichern rententragenden Papieren anlegen.

§ 61. Die der Casse bestimmten Gelder ist der Vorstand verpflichtet, ohne Zeitverlust beizutreiben und darf nur in dringenden Fällen ohne Vorwissen und Genehmigung der Gesellschaft Ausgaben machen. Auch müssen über alle Ausgaben gehörige Quittungen und Belege den Geldempfängern abgefordert und in der Cade aufbewahrt werden.

§ 62. Der Vorstand ist zu allen Zeiten auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, über den Stand der Casse Nachweis zu geben; bei seinem Abgange aber, sowie am Schluß eines jeden Jahres muß der Vorstand unaufgefordert vollständige Rechenschaft ablegen.

§ 63. In jedem Jahre, vor dem Abgange des Gesellenvorstandes, erwählen die Meister einen aus ihrer Mitte und die Gesellen zwei aus ihrer Mitte zur Revision der Gesellencasse.

§ 64. Das Amtsgericht ist befugt, auf angebrachte Klage oder bei sonstiger Veranlassung, zu jeder Zeit die Casse der Gesellschaft zu revidiren.



## VII. Abschnitt.

### Von besonderen Unterstützungscassen.

§ 65. Zu mehrerer Erfüllung des Zwecks einer Unterstützung der hilfsbedürftigen Genossen ist es den Gesellschaften gestattet, besondere Kranken-, Sterbe- und Unterstützungscassen zu errichten.

§ 66. Solche Unterstützungscassen können die zünftigen Gesellschaften entweder für sich oder in Verbindung mit andern Gesellschaften begründen; es können nur Handwerksgesellen darin aufgenommen, andererseits aber auch kein Genosse einer Gesellschaft gezwungen werden, sich wider Willen in eine solche Casse aufnehmen zu lassen.

§ 67. Die besonderen Kranken-, Sterbe- und Unterstützungscassen werden vom Gesellschaftsvorstande oder von dreien dazu von den Vereinsgliedern erwählten Vorstehern verwaltet.

§ 68. Die Cassen werden gebildet:

- 1) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
- 2) aus den von der Versammlung der Mitglieder bestimmten jährlichen Beiträgen;
- 3) aus den etwanigen freiwilligen Gaben;
- 4) aus einfließenden Strafgeldern;
- 5) aus den Revenüen des dem Verein gehörigen Vermögens.

§ 69. Die Gelder dieser Cassen können nur verwandt werden:

- 1) zur Unterstützung der Mitglieder oder nach Maßgabe der bei der Gründung der Cassen getroffenen Bestimmungen, etwa auch derer Wittwen und Waisen;
- 2) für die Verwaltungskosten der Casse.

§ 70. Die Gelder und Bücher dieser Cassen werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern wohl versehenen Kasten aufbewahrt, wozu jeder der Vorsteher einen Schlüssel hat.

§ 71. Die Vorsteher müssen die Einnahmen und Ausgaben der Casse in Uebereinstimmung mit den Regeln verwalten, welche für die Gesellschaften vorgeschrieben sind. Sie haben auch hinsichtlich der Rechenschaftsablegung und Revision sich derselben Ordnung zu unterwerfen.

§ 72. Die Beiträge der Gesellen zu den Gesellschaftencassen, in gleichen auch zu den etwanigen besonderen Unterstützungscassen sind in monatlichen Terminen zum Voraus beizubringen. Wenn solches nicht geschieht, so sollen diese Beiträge von den Meistern der im Zahlungsrückstande verbliebenen Gesellen vom Lohne gekürzt und dem Altgesellen zugestellt werden.

§ 73. Mitglieder der Gesellschaften oder der besondern Unterstützungscassen, welche aus der Gesellschaft ausscheiden oder im Laufe des ganzen Jahres mit den Beiträgen im Rückstande bleiben, ohne durch Krankheit oder andere Unglücksfälle entschuldigt zu sein, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützungen, sowohl aus der einen wie der andern Casse.



§ 74. Die Gelder, welche aus der Gesellencasse oder den Unterstützungscassen an die Hilfsbedürftigen zu zahlen sind, können nicht von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen oder mit Beslag belegt werden.

### VIII. Abschnitt.

#### Von den allgemeinen Gesellschaften.

§ 75. Die Vereinigung der Gesellen zu allgemeinen Gesellschaften, ohne Beschränkung auf besondere Zünfte, hat den Zweck, den Gesellen Mittel und Gelegenheit zu geben, sich für ihre gewerbliche und bürgerliche Stellung intellectuell und sittlich auszubilden.

§ 76. Die Art der Vereinigung und die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke sind für jede allgemeine Gesellschaft in dem ihr vom Rathe zu ertheilenden besondern Schragen oder Reglement zu bestimmen.

§ 77. Diese besondern Reglements müssen Feststellungen enthalten über die Aufnahme in die betreffende allgemeine Gesellschaft, den Austritt und Ausschluß aus derselben, die Wahl des Vorstandes und dessen Befugnisse und Pflichten, die Beiträge zur Gesellschaftscasse und deren Verwendung und über die regelmäßigen geselligen Zusammenkünfte der Mitglieder, sowie die Beschäftigungen und Unterhaltungen auf denselben.

### IX. Abschnitt.

#### Von den Rechten und Pflichten der Gesellen im Allgemeinen.

§ 78. Jeder nach Abschnitt I. legitimirte Geselle hat das Recht, unter den im § 11 enthaltenen Bedingungen als Mitglied der Gesellschaft der entsprechenden Zunft aufgenommen zu werden, kann die Vorrechte des Gesellenstandes in Anspruch nehmen und hat in Fällen, wo er in seinem Rechte gekränkt oder beeinträchtigt werden sollte, von dem Vorstande der Gesellschaft und dem Vorstande der Zunft, sowie vom Amtsgerichte Schutz und Beistand zu erwarten.

§ 79. Die verheiratheten Gesellen genießen zwar dieselben Rechte wie die unverheiratheten, haben aber auch dieselben Pflichten zu erfüllen.

§ 80. Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat das Recht, wenn es kein Vermögen besitzt und unverschuldet zur Arbeit untauglich wird, oder in schwere Krankheit verfällt, Hilfe und Unterstützung von der Gesellschaft zu fordern, jedoch kann diese Unterstützung ihm nur für seine Person verabsolgt werden, und geht nicht auf seine Angehörigen über, daher ein verheiratheter Geselle keine größere Unterstützung als ein unverheiratheter verlangen kann, und sich allen Bedingungen, die bei der Unterstützung der Gesellschaft gefordert werden, gleich dem unverheiratheten Gesellen unterziehen muß.

§ 81. Ein Geselle, der durch lüderlichen Lebenswandel in Krankheit oder Noth verfällt, kann auf keine Unterstützung von Seiten der Gesellschaft Anspruch machen.



§ 82. Die Gesellschaft kann zur Vermeidung von Mißbräuchen verlangen, daß der Geselle, welcher wegen Krankheit Ansprüche auf Unterstützung macht, für ihre Rechnung in die öffentlichen Heil- und Verpflegungsanstalten sich aufnehmen lasse, oder den von der Gesellschaft erwählten Arzt brauche. Will der Geselle sich dazu nicht verstehen, so fällt die Verbindlichkeit der Gesellencasse zu seiner Unterstützung weg.

§ 83. Jedes verstorbene Mitglied einer Gesellschaft muß von dem Gesellenvorstande für Rechnung der Gesellschaft, jedoch ohne allen Aufwand beerdigt werden, falls es keine Angehörigen und keine Mittel zur Bestreitung der Beerdigungskosten hinterlassen haben sollte.

§ 84. Die Gesellschaft kann von dem Gesellen, welcher von ihr unterstützt worden ist und späterhin zu Vermögen kommt, verlangen, daß er ihr die empfangenen Unterstützungen, jedoch ohne Renten, zurückerstatte.

§ 85. Jeder Geselle ist verpflichtet:

- 1) alle ihm durch diesen Schragen und andere gesetzlichen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen pünktlich und unweigerlich zu erfüllen;
- 2) sich gegen Jedermann höflich und artig zu betragen;
- 3) nicht nur der Gesellschaft und der Zunft, sondern namentlich den Vorständen der Gesellschaft und des Amtes die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu erweisen;
- 4) die ihm in der Versammlung der Gesellschaft zugeworfenen Aemter, sowie die ihm von der Gesellschaft und dem Amts- oder Gesellenvorstande zugeworfenen Aufträge, falls er keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe vorbringen kann, unweigerlich zu übernehmen und getreulich zu verwahren und auszuführen;
- 5) das Interesse der Gesellschaft und der Zunft wahrzunehmen;
- 6) alle zur Gesellen- und Amtslade einzuzahlenden Beiträge und Strafgehalte ohne Aufenthalt an dieselbe zu entrichten;
- 7) sich nicht nur selbst eines sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, sondern auch darüber zu wachen, daß die mit ihm in einer Werkstatt arbeitenden Gesellen und Lehrlinge sich ehrlich, anständig und ordentlich verhalten, und falls er etwas Gefegwidriges bemerken sollte, dem Altgesellen und seinem Meister davon Anzeige zu machen.

§ 86. Es ist den Gesellen aufs strengste untersagt:

- 1) sich zusammen zu rottiren und geheime Zusammenkünfte zu halten;
- 2) diejenigen für unehrlich zu erklären oder verächtlich zu behandeln, welche sich nicht zu ihnen gesellen und halten, welche im Arbeitsittel über die Gasse gegangen, welche auf der Straße oder auf dem Markte gegessen und welche ihre Arbeiten oder das dazu erforderliche Material und Werkzeug über die Gasse getragen, und endlich
- 5) in den Versammlungen der Gesellschaft durch Ränke oder



Streitsucht die Ruhe und Ordnung zu stören, bereits abgemachte Sachen wiederum zur Sprache zu bringen und sich in Sachen anderer hineinzmischen oder für dieselben Partei zu nehmen.

§ 87. Wenngleich es zur Vervollkommenung des Handwerks, überhaupt zur technischen, als auch bürgerlichen Ausbildung der Handwerker gereicht, wenn dieselben fremde Städte und Ortschaften bereisen, so kann doch kein Geselle verpflichtet werden, sich auf die Wanderschaft zu begeben, allein eben so wenig ist den Gesellen zu verwehren, vielmehr dringend anzupfehlen, bevor sie sich um das Meisterrecht bewerben auf einige Zeit andere Ortschaften zu besuchen und daselbst bei tüchtigen Meistern fleißig zu arbeiten.

§ 88. Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches hieselbst einige Zeit bei Meistern gearbeitet hat und sich auf die Wanderschaft begeben will, kann zur Erlangung des nöthigen Passes eine Unterstützung aus der Gesellenlade, namentlich aber aus der Wandercasse verlangen, falls eine solche vorhanden und er alle Beiträge zur Gesellenlade gehörig berichtigt hat.

§ 89. Jeder Geselle ist berechtigt, sich sowohl mit Arbeiten seines eigenen ausgelernten Gewerks, wie auch als freier Arbeiter mit den Arbeiten anderer Gewerke zu beschäftigen und demzufolge auch die im Meisterschragen § 144—146 angegebenen Arbeiten auszuführen.

§ 90. Jeder Geselle ist berechtigt, sowohl bei Meistern seines eigenen Gewerks, wie auch bei Meistern anderer Gewerke, desgleichen in Fabriken und Betriebsanstalten in Condition zu treten und für Lohn zu arbeiten.

Anmerkung 1. Die bisherige Art und Weise, wie bei den einzelnen Handwerksämtern nach altem Herkommen oder in Grundlage besonders erlassener Vorschriften die Meister die Gesellen anzunehmen und diese bei jenen in Condition zu treten oder sich in Arbeit sprechen oder schauen zu lassen haben, ist aufgehoben und die Annahme der Gesellen beiderseitig vollständig freigestellt.

Anmerkung 2. Gesellen, welche sich in Fabriken und Betriebsanstalten verdingen, treten zeitweilig aus der zünftigen Gesellschaft aus, sind aber nach Anleitung des § 16 wiederum berechtigt, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, sobald sie bei hiesigen Meistern aufs Neue in Condition gehen.

§ 91. Den Gesellen ist verboten:

- 1) andere Gesellen zu miethen oder Lehrlinge zu halten und mit Gehilfen zu arbeiten;
- 2) beisammen zu wohnen um für gemeinschaftliche Rechnung Arbeiten auf Bestellung oder zum Verkauf auszuführen.



# X. Abschnitt.

## Von dem Verhältniß der Meister zu den bei ihnen in Condition stehenden Gesellen.

§ 92. Bei dem Amtszältermann, dem Herbergsvater oder einem vom Amte besonders dazu erwählten Meister, Zuschickmeister genannt, muß sich ein Buch oder eine Tafel befinden, worin oder worauf jeder Meister, der einen Gesellen braucht, und jeder Geselle, der eine Condition sucht, solches zu notiren hat.

§ 93. Wenn ein Geselle bei einem Meister in Condition tritt, so haben dieselben zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse und Streitigkeiten mit einander in Gegenwart zweier Zeugen einen Contract, wo möglich schriftlich, abzuschließen. In diesem Contract sind unerläßlich über nachstehende Punkte genaue feste Abmachungen zu treffen:

- 1) wie lange das Arbeitsverhältniß des Gesellen zum Meister dauern soll;
- 2) ob und wann eine Kündigung des Contracts zulässig ist;
- 3) wie lange der Geselle täglich arbeiten muß;
- 4) welche Tage als Feiertage anzusehen sind;
- 5) ob der Geselle in den Feiertunden für seine Rechnung fremde Arbeiten übernehmen darf;
- 6) wie es mit der Kost und Schlafstelle gehalten werden soll;
- 7) welchen Lohnabzug und Schadenersatz der Geselle für Versäumnisse und verdorbene Arbeit sich gefallen lassen muß, und
- 8) wann und in welchem Betrage der Meister an den Gesellen den Lohn für die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit und für die Feiertunden, falls sie bei dringender Arbeit in Anspruch genommen werden sollten, zu zahlen hat.

§ 94. Der Arbeitscontract wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der stipulirten Frist;
- 2) durch contractmäßige Kündigung von Seiten eines Theils;
- 3) durch vierzehntägige Kündigung, falls keine besondere Kündigungsfrist verabredet war;
- 4) in Folge Bruchs des Arbeitscontracts auf Klage des Verletzten durch Verfügung des Amtsgerichts.

§ 95. Ein Geselle, welcher auf Kosten, Aufforderung und Verschreibung eines hiesigen Meisters aus einem andern Orte hierher gekommen ist, muß sofort bei diesem Meister in Arbeit treten und die verabredete Zeit bei ihm bleiben. Thut er solches nicht, so hat er dem Meister alle Unkosten und den durch den Contractbruch etwa geurachten Schaden zu ersetzen.

§ 96. Vor Ablauf der vertragsmäßig festgestellten Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können die Gesellen wider ihren Willen von dem Meister entlassen werden, wenn sie

- 1) aus der Gesellenschaft ausgeschloffen werden;
- 2) einer Veruntreuung, eines überlichen Lebenswandels, groben



Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;

- 3) sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Meister, die Mitglieder seiner Familie oder die Hausgenossen erlauben;
- 4) der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht widerholentlich unvorsichtig umgehen;
- 5) mit den Mitgliedern der Familie des Meisters oder mit ihren Mitarbeitern oder Hausgenossen verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten, und endlich
- 6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§ 97. Dagegen können die Gesellen den Meister wider dessen Willen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind;
- 2) wenn der Meister sich thätlich an ihnen vergreift oder aus der Zunft ausgeschlossen wird;
- 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, oder
- 4) wenn er ihnen den ausbedungenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§ 98. Ein Meister, der den Gesellen ohne genügenden Grund und ohne vorhergegangene Kündigung entläßt, muß dem Gesellen bis zum Ablaufe der vorgeschriebenen oder verabredeten Kündigungsfrist den bedungenen Lohn zum vollen auszahlen.

§ 99. Kein Meister darf einen Gesellen annehmen, bevor derselbe von seinem früheren Meister entlassen ist. Jeder Meister ist verpflichtet, dem ordnungsmäßig aus der Condition tretenden Gesellen auf dessen Verlangen ein schriftliches Entlassungsattest auszureichen. Ein förmlich von einem hiesigen Meister entlassener Geselle kann sofort wieder bei einem andern hiesigen Meister in Arbeit gehen.

§ 100. Jeder Geselle muß in jedem Monat wenigstens einmal mit seinem Meister über den Lohn, den er erarbeitet hat, genaue Abrechnung schließen. Zur Berechnung des Arbeitslohns muß der Meister von sich aus jedem seiner Gesellen einen Berechnungsbogen geben, auf welchem der Meister selbst oder durch einen andern jede Geldauszahlung vermerkt und wie viel nach der Abrede von dem Gesellen für Arbeitsversäumniß oder Benachtheiligung des Meisters beigetrieben oder ihm beibehalten werden soll. Diese Berechnungsbogen werden von den Gesellen aufbewahrt und haben in Sachen über Arbeitslohn die Kraft unstreitiger Beweise.

§ 101. Kein Geselle ist berechtigt, wider den Willen seines Meisters einen Vorchuß auf seinen Lohn zu verlangen.

§ 102. Jeder Meister ist verpflichtet, von dem Lohne seines Gesellen immer den Betrag der von demselben zu entrichtenden Aufgelager für einen Monat einzubehalten, um ihn auf Verlangen des Altgesellen an diesen auszuzahlen.

§ 103. Ein jeder Meister hat in seinem Hause über seine Ge-



fellen das Recht eines Hausherrn, muß jedoch billig mit ihnen umgehen.

Ausschreitungen des Meisters in Ausübung des Hausherrnrechts, namentlich durch Thätlichkeiten, unterliegen der gesetzlichen Beahndung.

§ 104. Der Geselle, welcher von seinem Meister Wohnung und Beföstigung erhält, kann, wenn in dieser Beziehung nicht etwas Anderes festgesetzt ist, nur verlangen: eine Bettstelle an einem nicht ungesunden Orte in der Wohnung oder in der Werkstatt des Meisters und dieselbe Kost, welche der Meister genießt.

§ 105. Jeder Geselle ist verpflichtet, den häuslichen Anordnungen und Einrichtungen seines Meisters, so lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leisten, obgleich er demselben häusliche Dienste zu verrichten nicht schuldig ist.

§ 106. Der Meister kann nur in besonders dringenden Fällen verlangen, daß der Geselle für ihn an Sonn- und Festtagen arbeite, jedoch nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und nicht ohne angemessene Entschädigung.

§ 107. Der Geselle ist verpflichtet, wenn nicht zwischen ihm und dem Meister eine andere Abmachung getroffen ist, täglich von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends für den Meister zu arbeiten und kann von dieser Zeit zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch nehmen. Die Arbeitsstunden können aber bei einigen Zünften auch auf eine andere Tageszeit verlegt werden und namentlich kann die Arbeitszeit der Bäcker, Knochenhauer, Müller, Bader, Schornsteinfeger, Schlosser, Töpfer und Glaßer weder an eine bestimmte Tageszeit gebunden sein, noch auf die vorgeschriebenen Werkstage sich beschränken.

§ 108. Die Gesellen sind verpflichtet, die ihnen von ihrem Meister aufgetragenen Arbeiten willig zu übernehmen und genau nach dessen Vorschrift ohne Fälschung und Betrug gut auszuführen. Sie müssen an allen vorgeschriebenen Arbeitstagen und Stunden fleißig und emsig arbeiten und dürfen in keinem Falle ohne Erlaubniß des Meisters die Arbeitszeit durch Spazierengehen, Feiern und sogenannten blauen Montags und durch andere unnütze Dinge versäumen oder verbringen.

§ 109. Der Meister ist verantwortlich für die Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge, dagegen ist auch der Geselle seinerseits verbunden, für die ihm gelieferte Arbeit dem Meister zu verantworten und hat, wenn er dieselbe verspätet, verdirbt oder verfälscht, den durch grobe Unvorsichtigkeit und aus böser Absicht verursachten Schaden aus seinem Vermögen zu ersetzen.

§ 110. Kein Geselle darf ohne Erlaubniß seines Meisters Arbeiten für seine Rechnung annehmen und ausführen.

§ 111. Der Geselle muß dem Meister, bei welchem er arbeitet, treu und ergeben sein und sich gegen ihn folgsam und ehrerbietig betragen.

§ 112. Jeder bei seinem Meister wohnende Geselle kann nach Ablauf der Arbeitszeit ausgehen, muß aber zur Nacht nach Hause



kommen, falls er nicht vom Meister die Erlaubniß zum Ausbleiben erhalten haben sollte.

§ 113. Es ist den Gesellen aufs strengste untersagt:

- 1) bei allen Gelegenheiten, und namentlich in der Werkstatt, Zank und Streit zu erregen und Unanständigkeiten zu begehen;
- 2) bei ihren Arbeiten sich irgend einen Betrug oder eine Verfälschung zu Schulden kommen zu lassen;
- 3) sich zu weigern, mit einem andern Gesellen oder Burschen, der in Untersuchung gezogen oder angeklagt und beschimpft worden ist, bis zur ausgemachten Sache in einer Werkstatt zu arbeiten;
- 4) sich zu verabreden, aus ihrer Condition zu treten und die Arbeit einzustellen;
- 5) durch gemeine Redensarten und anstößige Lieder in der Werkstatt die andern Gesellen und die Burschen zur Sinnlichkeit aufzureizen, sie zu unerlaubten Handlungen zu verleiten und sie in ordinaire Wirthshäuser und unerlaubte Zusammenkünfte mit sich zu führen;
- 6) dasjenige, was in dem Hause ihres Meisters geschieht, unnütz unter die Leute zu bringen, oder den Meister zu verunglimpfen und ihn bei andern verächtlich zu machen;
- 7) einem Meister dessen Rundschaft abspenstig zu machen, oder dessen Gesellen oder Lehrlinge, sei es durch Worte oder Gaben, wegzulocken, oder dieselben gegen ihren Meister aufstörrig zu machen und
- 8) fremde Werkstätten während der Arbeitszeit zu besuchen.

§ 114. Der Geselle, welcher bei einem Meister in Condition steht und sich durch ihn in irgend welcher Weise verlegt erachtet, kann sich über den Meister, so wie dieser über den Gesellen, beim Amtsvorstande beschweren.

## XI. Abschnitt.

### Von dem Verhältnisse zwischen Gesellen und Burschen.

§ 115. Die Gesellen im Allgemeinen sind gehalten, die Burschen mit Freundlichkeit zu behandeln, und sollen durch ein gutes Beispiel auf sie einzuwirken stets bemüht sein.

§ 116. Die bei einem Meister in Condition stehenden Gesellen müssen gegen die daselbst befindlichen Burschen, welche sie als die ihnen übergebenen Böglinge und Schüler anzusehen haben, freundlich sich benehmen, dieselben von allen Unarten abzuhalten sich bemühen, denselben zu aller Gelegenheit gehörige Unterweisung im Handwerke geben, und überhaupt zur Ausbildung der Lehrlinge nach Kräften mit beitragen.

§ 117. Der Geselle darf dem Lehrburschen zwar die erforderlichen Zurechtweisungen, jedoch nur mit Mäßigung geben; ihn zu schlagen, ist der Geselle durchaus nicht befugt.



§ 118. Ein Geselle, welcher der Werkstatt einer Wittwe, oder der eines abwesenden Meisters als Werkführer vorsteht, kann gegen den Burschen die Rechte des Meisters ausüben.

§ 119. Der Geselle soll den Burschen nicht gegen den Meister auffässig machen, vielmehr ihn zum Gehorsam und zur Treue gegen denselben anleiten, und überhaupt mit dafür Sorge tragen, daß der Bursche zu einem tüchtigen Gesellen ausgebildet werde.

§ 120. Der Lehrbursch soll den Gesellen stets die ihnen gebührende Achtung und die ihnen in allen billigen Dingen schuldige Folgsamkeit nicht versagen.

§ 121. Bei der Arbeit soll der Bursche dem ihm vorgesetzten Gesellen die erforderlichen Handreichungen willig leisten und den Gesellen nicht durch Trotz und ungehörigen Widerspruch zum Zorn reizen.

§ 122. Wenn der Bursche von einem in derselben Werkstatt befindlichen Gesellen beleidigt oder in irgend einer Weise verletzt wird, so kann er sich darüber bei seinem Meister beschweren, welcher, falls er die Sache nicht auf gütlichem Wege beilegen und den Burschen zufrieden stellen kann, diesen mit seiner Beschwerde an den Amtsvorstand zu verweisen hat.

## XII. Abschnitt.

### Von den Herbergen der Gesellen.

§ 123. Es ist den Gesellenschaften gestattet, entweder jeder für sich oder in Gemeinschaft mit mehreren anderen, mit Erlaubniß des Vorstandes ihrer Zünfte und des Amtsgerichts eine gemeinschaftliche Wohnung oder Herberge für diejenigen Gesellen, welche zeitweilig nicht in Arbeit stehen oder nicht bei ihren Meistern wohnen, zu halten. Die Erlaubniß dazu ist nur nach vorgängiger Prüfung der Umstände und bei obwaltender Nothwendigkeit zu ertheilen.

§ 124. Der Fortbestand der gegenwärtigen Gesellenherbergen ist ebenfalls von einer dazu einzuholenden Genehmigung des Amtsgerichts abhängig, welches zugleich in Zukunft berechtigt ist, bestehende Herbergen aufzuheben oder mit anderen zu verschmelzen.

§ 125. Wenn mehrere Gesellenschaften eine gemeinschaftliche Herberge haben, so ist die Anordnung zu treffen, daß jede Gesellenschaft ihre Versammlung zur Berathung ihrer Angelegenheiten ohne Theilnahme der anderen abhalten kann.

§ 126. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in der Herberge wählt die Gesellenschaft einen sogenannten Herbergsvater aus der Zahl der Meister oder aber der Gesellen, falls sich kein Meister dazu verstehen sollte. Der Erwählte muß das 25. Lebensjahr wenigstens zurückgelegt haben, von tadelloser Führung sein, sich als zuverlässig bewährt haben, und durch den Amtsvorstand dem Amtsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden. Derselbe wird auf 3 Jahre gewählt, kann aber im Fall der Unzuverlässigkeit und Unfähigkeit auch noch vor Ablauf dieser Zeit durch das Amtsgericht verabschiedet werden.



§ 127. Der Herbergsvater muß seine Wohnung und immerwährenden Aufenthalt in der Herberge haben; er erhält, falls nicht eine andere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihm getroffen sein sollte, freie Wohnung nebst Beheizung, und hat außerdem das Anrecht auf eine Gratification für seine Bemühung aus der Gesellencasse.

§ 128. Ein jeder Geselle hat das Recht die Herberge zu benutzen, sobald er ohne Rückstände seine Abgabe an die Gesellenlade entrichtet hat, jedoch kann Niemand länger als einen Monat, in den Sommermonaten aber Niemand länger als zwei Wochen ohne Arbeit in der Herberge bleiben, mit Ausnahme der bejahrten und altersschwachen Gesellen, welchen es erlaubt worden ist die Herberge ohne Zahlung zu benutzen. Wenn einer der Gesellen aus wichtigen Gründen gezwungen wird seinen Aufenthalt in der Herberge über einen Monat zu verlängern, so kann ihm der Herbergsvater nur mit Bewilligung des Amtsvorstandes solches gestatten. Ebenso darf auch Niemand in die Herberge zurückkehren, wenn er nicht wenigstens einen Monat in Arbeit gewesen; eine Ausnahme kann nur mit Bewilligung und unter Verantwortung des Ältermanns gemacht werden.

§ 129. Die Gesellen, welche nicht bei einem Meister in Arbeit stehen, erhalten in der Herberge unentgeltlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung; Kost und andere Lebensbedürfnisse müssen sie sich aus ihren eigenen Mitteln anschaffen.

§ 130. Es ist fremden Personen und in Arbeit stehenden Gesellen nicht untersagt, die in der Herberge wohnenden Gesellen zu besuchen, jedoch nicht später als bis 9 Uhr Abends. Wenn der Herbergsvater bemerkt, daß Einer oder der Andere der Besuchenden der eingeführten Ordnung zuwider handelt, so hat er das Recht, dieser Person den ferneren Besuch der Herberge zu verbieten.

§ 131. Die Verpflichtungen des Herbergsvaters sind folgende:

- 1) er hat auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in der Herberge wie auch auf Beobachtung aller in diesem Schragen in Beziehung auf die Gesellen festgestellten Regeln zu sehen;
- 2) darauf zu achten, daß Niemand von den in der Herberge Wohnenden unverpaßt sei; er hat die Pässe abzufordern, wie auch darauf zu sehen, daß dieselben wo gehörig visirt und erneuert werden;
- 3) er hat alle gesetzlichen Requisitionen verschiedener Behörden und Beamten in Hinsicht auf die Gesellen zu befriedigen;
- 4) er beaufsichtigt die Führung der Gesellen und benachrichtigt den Ältermann über die nachlässigen, faulen und lasterhaften, wie auch über alle in der Herberge vorkommenden Unordnungen;
- 5) er beföstigt diejenigen Gesellen, welche es wünschen, gegen eine mäßige Zahlung;
- 6) er darf ohne Wissen des Amtsaltermanns keine Versammlung der Gesellschaft in der Herberge veranstalten lassen, und



- 7) er hat darüber zu wachen, daß in der Herberge keine unerlaubten Spiele veranstaltet und keine Unanständigkeiten begangen werden.

§ 132. Der Herbergsvater ist dem Amtsältermann untergeben, welcher nicht allein das Recht hat, sondern auch verpflichtet ist, so oft als möglich die Herberge zu besuchen und auf pünktliche Erfüllung der Obliegenheiten des Herbergsvaters zu sehen.

§ 133. Es ist den Gesellen aufs strengste untersagt:

- 1) sich zu betrinken, wie auch Lärm und Streit in der Herberge zu veranlassen;
- 2) grob und ungehorsam sich gegen den Herbergsvater zu betragen und
- 3) wenn sie in der Herberge wohnen, die Nächte außerhalb derselben zuzubringen.

§ 134. Damit Niemand sich mit Unkenntniß der in der Herberge zu beobachtenden Ordnung entschuldigen kann, so müssen an der Wand der Herberge gedruckte oder geschriebene und von dem Ältermann unterzeichnete allgemeine Vorschriften über die auf der Herberge zu beobachtende Ordnung ausgestellt sein. Diese Vorschriften können nur aus diesem Schragen entnommen werden.



# S t r a g e n

## für die Handwerks-Lehrlinge in Dorpat.

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein Jeder, der bei einem Handwerksmeister in die Lehre getreten, um ein Handwerk bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche ihn zum Gesellen befähigt, und der als solcher bei der Zunft des Meisters eingeschrieben ist, wird ein Lehrling oder Lehrbursche genannt.

§ 2. Das Recht, solche Lehrburschen zu halten, steht ausschließlich nur den Meistern eines Amtes zu.

§ 3. Jeder Lehrling muß bei seinem Meister wohnen, jedoch sind aus erheblichen Gründen Ausnahmen von dieser Regel mit Erlaubniß des Amtsgerichts zulässig.

§ 4. Jede Zunft muß ein genaues Verzeichniß der bei ihren Meistern in der Lehre befindlichen Burschen führen. In diesem Verzeichnisse muß bemerkt sein, wo und wann der Lehrling geboren, zu welcher Confession er sich bekennt, zu welcher Gemeinde er gehört, wann er seine Lehrjahre begonnen, wie viel Jahre er zu lernen hat, bei welchem Meister er das Handwerk erlernt, wer das Ein- und Ausschreibegeld, so wie die Kopfsteuer zu zahlen hat, ob er während der Lehrjahre Kleidung, Kost, Wohnung und Lohn und ob er bei der Freisprechung eine Gesellentkleidung vom Meister zu bekommen hat.

§ 5. Der Amts-Vorstand hat darauf zu sehen, daß die Burschen gehörig unterrichtet werden.

§ 6. Der Amts-Vorstand hat alle Streitigkeiten zwischen Burschen, Gesellen und Meistern anzunehmen, zu schlichten und an das Amtsgericht in dem Falle zu verweisen, wenn es ihm nicht gelungen sein sollte, die streitenden Theile zufrieden zu stellen, oder wenn der Streitgegenstand zu erheblich wäre.

### II. Abschnitt.

#### Von der Annahme und Entlassung der Lehrlinge.

§ 7. Als Lehrling kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher die gehörigen Beweise darüber beibringt, daß er sich zu einer



christlichen Confession bekennet, zu einem der freien Stände gehört, und das 13. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

§ 8. Ein Lehrling soll nicht weniger als drei, und nicht mehr als fünf Jahre das Handwerk lernen. Wenn er aber schon vorher etwas zu diesem Handwerk Gehöriges erlernt hat, so kann die zur Lehre bestimmte Zeit unter Bestätigung des Amtsvorstandes contractlich vermindert werden, so wie dieselbe unter Umständen, falls der Lehrling nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben sollte, unter Bestätigung des Amtsgerichts verlängert werden kann.

§ 9. Jeder Lehrling muß, bevor er als solcher förmlich angenommen wird, bei einem Meister eine Probezeit von 2, höchstens 6 Monaten bestehen, welche, wenn keine andere Abmachung getroffen worden, der eigentlichen Lehrzeit nicht zugerechnet werden soll. Während dieser Probezeit darf der Meister den Burschen entlassen und dieser mit Erlaubniß seiner Aeltern oder Vormünder jenen verlassen. Bei der Annahme eines Burschen zur Probe ist ihm vom Meister ein datirter Schein über seine Aufnahme auszureichen.

§ 10. Wenn der Lehrling vor Ablauf der Probezeit ohne gesetzlichen Grund den Meister gänzlich verläßt, so kann dieser, mit Ausnahme der Entschädigung für Schlafstelle und Kost, alles dasjenige zurückerstattet verlangen, was er für und an ihn entrichtet und gezahlt hat.

§ 11. Wenn die Probezeit zur Zufriedenheit des Meisters und Burschen abgelaufen, so muß der Meister sofort mit dem Burschen einen gehörigen Lehrcontract, wo möglich schriftlich, unter Zuziehung zweier Zeugen, von welchen den Einen der Lehrherr und den Andern der Bursche zu stellen hat, abschließen. Sollte dieser noch minderjährig sein, so kann der Lehrcontract von Seiten des Burschen nur unter Assistenz des Vaters, der Mutter, des Vormundes oder eines erwachsenen Freundes desselben abgeschlossen werden.

§ 12. Ein solcher Lehrcontract muß über nachstehende Punkte Feststellungen enthalten:

- 1) wie lange die Lehrzeit dauern und ob die Probezeit zugerechnet werden soll,
- 2) wer die Kosten der Ein- und Ausschreibung des Lehrlings zu zahlen hat,
- 3) wie es mit der Kost und Schlafstelle des Lehrlings gehalten werden soll,
- 4) wer für die Bekleidung des Lehrlings während der Lehrzeit zu sorgen hat,
- 5) ob er bei der Freisprechung eine Gesellenkleidung von dem Meister zu bekommen hat und worin solche namentlich bestehen muß,
- 6) von wem die Kopfsteuer für den Burschen zu entrichten ist,
- 7) ob der Meister von dem Burschen ein Lehrgeld erhält, oder an ihn einen Lohn zu entrichten hat, und
- 8) wie es mit dem Unterrichte gehalten werden soll.



§ 13. Wie der Lehrcontract auch noch andere in Recht und Billigkeit begründete Festsetzungen enthalten kann, so soll er namentlich außerdem noch sowohl dem Lehrmeister die Verbindlichkeit auferlegen, den Lehrburschen im Handwerk gründlich zu unterrichten, ihn zu einem sittlichen Lebenswandel und dem Besuchen der Sonntagschule oder einer andern Schule anzuhalten, als auch den Lehrburschen verpflichten, in Erlernung des Handwerks regen Fleiß, und gegen den Meister stets Achtung und Gehorsam zu bezeugen.

§ 14. Dieser Contract muß von dem Meister und Burschen unverbrüchlich gehalten und binnen 8 Tagen vom Abschluß desselben von dem Meister dem Amtsvorstande zur Verpüfung und Bestätigung vorge stellt werden.

§ 15. Erscheint dem Amtsvorstande die Bestätigung des Contracts zulässig, so muß er den Namen, das Alter und den Stand des Lehrlings, so wie die Hauptpunkte des Contracts in das Verzeichniß der Lehrlinge eintragen. Bei der Prüfung des Contracts hat der Amtsvorstand vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Bestimmungen des § 12 genügende Berücksichtigung gefunden.

§ 16. Der Amtsvorstand hat nach erfolgter Bestätigung des Contracts dem Burschen eine Bescheinigung darüber, daß er als Lehrling eingeschrieben ist, auszustellen, wofür zum Besten der Amtslade eine Gebühr bis zum Betrage von höchstens 1 Rbl. 50 Kop. S. von dem Burschen oder Meister zu erlegen ist.

§ 17. Der Lehrcontract kann auf Wunsch Eines der Contractanten auch beim Amtsgerichte verschrieben werden.

§ 18. Vor Ablauf der Lehrzeit oder Aufhebung des Lehrcontracts darf weder der Lehrling den Meister verlassen, noch dieser jenen verstoßen oder entlassen.

§ 19. Der Lehrcontract kann nach freiwilliger Uebereinkunft des Meisters mit dem Burschen oder dessen Aeltern und Vormündern zu jeder Zeit aufgehoben werden.

§ 20. Auf einseitiges Verlangen des Meisters wird der Lehrcontract vom Amtsvorstande mit Genehmigung des Amtsgerichts aufgehoben:

- 1) wenn der Bursche einer Veruntreuung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig macht,
- 2) wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
- 3) wenn er sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Meister, die Mitglieder seiner Familie oder die Hausgenossen erlaubt,
- 4) wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Meisters oder mit ihren Mitarbeitern oder Hausgenossen verdächtigen Umgang pflegt, oder sonst dieselben zum Bösen verleitet,
- 5) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder durch eigene Schuld mit einer ekelhaften Krankheit behaftet wird, und



6) wenn er dem Meister mehrmals entlaufen ist, und zu demselben mit Zwang zurückgebracht werden mußte.

Der Meister, der den Burschen aus den angeführten Gründen entläßt, kann auch, falls er für den Lehrling die Einschreibgebühr und Kopfsteuer entrichtet haben sollte, selbige von ihm ersetzt verlangen, dagegen aber für Kost, Kleidung und Schlafstelle keine Entschädigung fordern. Der Amtsvorstand darf ganz nach eigener Wahl den entlassenen Burschen einem andern tüchtigen Lehrmeister für die noch laufenden Lehrjahre übergeben, wenn aber der Amtsvorstand solches nicht thun will, so ist es dem Burschen freigestellt, sich selbst einen Lehrherrn zu verschaffen.

§ 21. Ebenso kann auf einseitiges Verlangen von Seiten des Lehrlings auf dessen Ansuchen von dem Amtsvorstande der Lehrcontract mit Genehmigung des Amtsgerichts aufgehoben werden:

- 1) wenn er das Handwerk seines Lehrmeisters gänzlich und für immer aufgibt; jedoch ist er in einem solchen Falle gehalten, wenigstens noch sechs Wochen bei seinem Meister in Arbeit zu verbleiben, damit es dem Letztern möglich werde, sich einen andern Burschen zu verschaffen,
- 2) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist,
- 3) wenn er vom Meister nicht gehörig unterrichtet und stark gemißhandelt wird,
- 4) wenn der Meister ihn zu Handlungen hat verleiten wollen, die wider die Gesetze oder wider die guten Sitten lauten, und
- 5) wenn der Meister ihm den etwa versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

In den sub Nr. 3, 4, 5 erwähnten Fällen kann der Bursche nach eigener Wahl oder nach Bestimmung seiner Aeltern oder Vormünder bei einem andern Meister mit dessen Einwilligung in die Lehre treten.

§ 22. Will ein Lehrling, der aus dem im § 21, Pkt. 1, angeführten Grunde seinen Lehrmeister verlassen hat, das Handwerk wieder zu erlernen fortfahren, so muß er zu demjenigen Meister zurückkehren, von welchem er wegen Aufgabe dieses Gewerbes entlassen wurde, es sei denn, daß dieser Meister auf die Rückkehr des Lehrlings verzichtet, in welchem Falle es dem Burschen erlaubt sein soll, bei einem andern Meister seine Lehrjahre fortzusetzen.

§ 23. Durch den Tod des Meisters wird der Lehrcontract aufgehoben und ist alsdann dem Lehrlinge freigestellt, einen andern Lehrmeister zu suchen, oder, falls die Wittve das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, mit Erneuerung des Lehrcontractes die noch übrige Lehrzeit in derselben Werkstatt fortzusetzen.

§ 24. Der Lehrcontract ist als aufgehoben zu betrachten, wenn dem Meister das Recht genommen wird, Burschen zu halten, oder wenn der Meister sein Geschäft gänzlich aufgibt, oder wenn der Meister oder Bursche in Folge eines begangenen Vergehens sich den Verlust aller besonderen persönlich oder dem Stande nach ihnen zusteh-



henden Rechte und Vorzüge zugezogen hat, und aus der Zunft ausgeschlossen werden muß.

§ 25. Wenn ein Meister einen Burschen aus seinem Dienst freiwillig oder gezwungen entläßt, so muß er ihm ein schriftliches Zeugniß geben, sowie selbiger es durch seine Treue, Gehorsam, ehrerbietiges Betragen, Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung verdient hat.

§ 26. Kein Meister darf einen entlassenen Lehrburschen ohne ein schriftliches Zeugniß desjenigen Meisters, bei dem er vorher gewesen, annehmen.

§ 27. Jeder Meister, der einen Burschen entläßt, ist verpflichtet, darüber dem Amtsvorstande sofort Anzeige zu machen.

§ 28. Burschen, die vor Ablauf der Lehrjahre sich eigenbeliebig von ihren Meistern entfernen, sind, falls sie auch diesen Ort verlassen hätten, — gerichtlich zu verfolgen und zu ihren Meistern zurückzubringen.

### III. Abschnitt.

#### Von der Freisprechung der Lehrburschen.

§ 29. Behufs der Freisprechung muß jeder Bursche im letzten Vierteljahre seiner Lehrzeit eine Probearbeit oder ein s. g. Gesellenstück mit eigenen Händen und ohne fremde Beihilfe unter Aufsicht eines Meisters anfertigen, zum Beweise dessen, daß er die erforderliche Fertigkeit in seinem Handwerke sich erworben habe. Das Material zu der Probearbeit hat der Lehrherr zu liefern, dem aber auch die Arbeit selbst als Eigenthum zufällt, falls darüber nicht zwischen dem Meister und Burschen eine andere Abmachung getroffen sein sollte.

§ 30. Nach überstandener Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen nebst einem schriftlichen Zeugniß über dessen Führung und technische Befähigung, sowie der, vom Burschen angefertigten Probearbeit dem Amtsvorstande zur Freisprechung als Geselle vorstellen.

§ 31. Findet der Amtsvorstand die Arbeit gut, und hat der als Geselle freizusprechende Lehrling die erforderlichen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, so erklärt auf Antrag des Lehrherrn der Amtsaltermann den Lehrburschen zum Gesellen, trägt den Namen desselben in das Verzeichniß der Gesellen ein und ermahnt ihn in seinem neuen Stande sich gut zu führen und die Vorschriften der Handwerksordnung pünktlich zu erfüllen.

§ 32. Ist das Gesellenstück nach dem Auspruche des Amtsvorstandes schlecht gemacht, so muß der Lehrbursche ein Vierteljahr nachlernen, und nach Ablauf dieser Zeit ein neues Gesellenstück machen.

§ 33. Der freigesprochene Gesell erhält über seine Freisprechung vom Amte ein Attestat (Gesellenbrief), und hat dafür an die Amtslade eine Gebühr zu erlegen.

§ 34. Der freigesprochene Junggeselle ist nicht verpflichtet, bei seinem bisherigen Lehrherrn in Dienst zu bleiben, sondern kann, wie jeder andere Geselle, bei einem Meister in Condition treten.



IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen dem Lehrburschen und Meister.

§ 35. Ein jeder Meister hat über seine Lehrlinge das Recht eines Hausherrn.

§ 36. Der Meister muß, wie ein guter Vater und Lehrer, seine Lehrlinge gehörig erziehen, sie gründlich und sorgfältig in seinem Handwerk unterrichten, ihnen menschenfreundlich und mit vernünftiger Ueberlegung begegnen, sie nicht ohne Ursache strafen und ihnen keine zu schwere, ungewöhnliche und nicht zum Handwerk gehörige Arbeit weder selbst auferlegen, noch seiner Familie solches zu thun erlauben.

§ 37. Es ist nicht weniger Pflicht des Lehrmeisters auch außer der Arbeitszeit auf den Lehrburschen zu wachen, und denselben nicht sich selbst zu überlassen, sondern für Beschäftigung desselben auf geeignete Weise zu sorgen. Wenn der Bursch krank befällt, so soll der Meister ihn nicht entlassen, sondern ihm alle erforderliche Sorge und Pflege angedeihen lassen. Die Kurkosten aber ist der Bursch, wenn er durch eigenes Verschulden krank geworden, oder aus großer Unvorsichtigkeit bei der Arbeit für den Meister Schaden erlitten hat, und eigenes Vermögen besitzt, seinem Lehrherrn zu ersetzen schuldig.

§ 38. Es soll der Lehrmeister auf sittliche Führung des Burschen strenge wachen, ihn zur Gottesfurcht und allem Guten väterlich anleiten, die Fehler und Vergehen des Burschen ohne Born und mit Mäßigung rügen, und Verzeihung und Bestrafung nach Erforderniß eintreten lassen.

§ 39. Wenn die Ermahnungen und Strafen von Seiten des Lehrherrn bei dem Burschen fruchtlos bleiben und dieser sich größerer Vergehen schuldig machen sollte, so ist es Pflicht des Lehrherrn, bei dem Amte oder erforderlichenfalls dem Amtsgerichte auf die Bestrafung des Burschen anzutragen und nicht durch Schwäche die Anwendung strengerer Maßregeln zu dessen Besserung zu verhindern.

§ 40. Der Meister muß nicht nur dem Lehrling gestatten die Sonntagsschule zu besuchen, sondern auch dafür sorgen, daß der Lehrling, welcher nicht die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt, an dem Unterrichte in dieser Schule Theil nehme.

§ 41. Ein jeder Meister ist verpflichtet, die Lage seiner Burschen über die, bei ihm in Condition stehenden Gesellen anzunehmen, und sich zu bemühen, zwischen den streitenden Theilen eine gütliche Vereinbarung und Ausöhnung herbeizuführen, und wenn ihm solches nicht gelingen sollte, den Burschen an den Amtsvorstand zu verweisen.

§ 42. Dagegen ist der Bursch verbunden, sich gehorsam, treu und bescheiden gegen seinen Meister zu betragen, überall dessen rechtlichen Vortheil wahrzunehmen und durch Fleiß und Aufmerksamkeit, so wie durch Folgsamkeit und Zuvorkommenheit sich die Liebe seines Meisters zu erwerben.

§ 43. Der Bursch ist verpflichtet, die vom Meister ihm übertragenen Arbeiten mit Eifer, Fleiß und Sorgfalt zu verfertigen, und



allen aus grober Nachlässigkeit oder aus böser Absicht dem Meister zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 44. Es ist dem Burschen strenge untersagt, ohne Erlaubniß des Meisters etwas für sich zu arbeiten oder von den Materialien des Lehrers auch nur das Geringste an sich zu nehmen.

§ 45. Der Meister kann nur in besonders dringenden Fällen verlangen, daß der Bursch für ihn an Sonn- und Festtagen arbeite, jedoch nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und während der Schulzeit.

§ 46. Die tägliche Arbeitszeit ist auf die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt, wobei jedoch der Lehrling gleich dem Gesellen von dieser Zeit zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

§ 47. Bemerkt der Bursch in der Werkstätte oder sonst im Hause etwas, was seinem Meister zum Nachtheil gereichen könnte, so ist er verpflichtet, diesem ungesäumt davon Anzeige zu machen.

§ 48. Wird der Bursch vom Meister in Geschäften ausgeschickt, so soll er diese pünktlich und eilig besorgen und ohne Aufenthalt wieder nach Hause zurückkehren, durchaus aber keine Nebengänge machen oder sich geschäftslos auf den Gassen umhertreiben.

§ 49. Es soll kein Bursch ohne Erlaubniß seines Meisters sich aus dem Hause entfernen, stets zur bestimmten Zeit, wenn ihm auszugehen erlaubt wird, heimkehren und keine Nacht außer dem Hause seines Meisters zubringen.

§ 50. Glaubt sich der Bursch von seinem Lehrherrn beeinträchtigt, so steht es ihm frei, bei dem Amts-Ältermann gehörig seine Beschwerde anzubringen.

## V. Abschnitt.

### Von dem Verhältnisse zwischen Gesellen und Burschen.

§ 51. Die Gesellen im Allgemeinen sind gehalten, die Burschen mit Freundlichkeit zu behandeln, und sollen durch ein gutes Beispiel auf sie einzuwirken stets bemüht sein.

§ 52. Die bei einem Meister in Condition stehenden Gesellen müssen gegen die daselbst befindlichen Burschen, welche sie als die ihnen übergebenen Böglinge und Schüler anzusehen haben, freundlich sich benehmen, dieselben von allen Unarten abzuhalten sich bestreben, denselben zu aller Gelegenheit gehörige Unterweisung im Handwerk geben, und überhaupt zur Ausbildung der Lehrlinge nach Kräften mit beitragen.

§ 53. Der Geselle darf dem Lehrburschen zwar die erforderliche Zurechtweisung, jedoch nur mit Mäßigung geben, ihn zu schlagen aber ist der Geselle durchaus nicht befugt.

§ 54. Ein Gesell, welcher der Werkstatt einer Wittve oder der eines abwesenden Meisters vorsteht, kann gegen den Burschen die Rechte des Meisters ausüben.



§ 55. Der Gesell soll den Burschen nicht gegen den Meister auffässig machen, vielmehr ihn zum Gehorsam und zur Treue gegen denselben anleiten, und überhaupt mit dafür Sorge tragen, daß der Bursch zu einem tüchtigen Gesellen ausgebildet werde.

§ 56. Der Lehrbursch soll den Gesellen stets die ihnen gebührende Achtung und die ihnen in allen billigen Dingen schuldige Folgsamkeit nicht versagen.

§ 57. Bei der Arbeit soll der Bursch dem ihm vorgesetzten Gesellen die erforderlichen Handreichungen willig leisten, und den Gesellen nicht durch Trotz und ungehörigen Widerspruch zum Born reizen.

§ 58. Wenn der Bursch vom einem in derselben Werkstatt befindlichen Gesellen beleidigt oder in irgend einer Weise verletzt wird, so kann er sich darüber bei seinem Meister beschweren.

## VI. Abschnitt.

### Von den allgemeinen Verpflichtungen der Burschen.

§ 59. Die Burschen müssen, wie alle Handwerksgenossen, ruhig und friedlich leben, bei allen Gelegenheiten in Worten und Betragen gebührende Bescheidenheit und Wohlانständigkeit beobachten, keine Veranlassung zu Streit und Zwist geben, sich eines züchtigen Lebens befleißigen, und sich nicht dem Laster der Trunkenheit ergeben.

§ 60. Der Bursch muß gegen die Frau seines Meisters folgsam und gegen die Hausgenossen bescheiden sich betragen.

§ 61. Die Burschen müssen, wie alle Handwerksgenossen, den Amtsvorständen gebührende Achtung bezeigen und ihnen folgsam sein.

§ 62. Jeder Bursch ist verpflichtet, sich die zu seinem Stande erforderlichen Schulkenntnisse anzueignen, und falls er sie noch nicht hinlänglich besitzen sollte, an dem Unterrichte in der Sonntagsschule fleißig Theil zu nehmen. Ohne Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens kann ein Lehrling nicht als Gesell freigesprochen werden.

§ 63. Es ist den Burschen untersagt, bei öffentlichen Festlichkeiten und anderen Gelegenheiten sich zusammen zu rotten, durch Schreien oder Pfeifen einen Auflauf zu erregen, Schlägereien zu verursachen oder sonst auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören.

§ 64. Ebenso ist es den Burschen verboten, Dörter zu besuchen, die der Sittlichkeit gefährlich sind, wohin namentlich Trinkhäuser, Tanzböden, die sogenannten Jungenverkehre und andere lüderliche Häuser gehören.

---